

Antragsbuch

Landesverband Bayern
Piratenpartei Deutschland



4. Landesparteitag
10. April 2010, Stadthalle Fürth

Programmanträge	
P-01	Kennzeichnung von Polizeibeamten 4
P-02	Kritische IKT 6
P-03	Software in der öffentlichen Verwaltung 8
P-04	„Neue“ Grundrechte 10
P-05	Erneuerung der Demokratie 12
P-06	Ausstieg aus der Atomwirtschaft 14
Satzungsänderungsanträge	
S-01	Kassenprüfer im LV 16
S-02	Vereinfachung LPT-Protokoll 17
S-03	Sonderparteitag 18
S-04	Stimmberechtigung für Satzungsänderungsanträge 19
S-05	Einreichungsfrist Programmanträge 20
S-06	Sammelantrag Redaktionelles 21
S-07	Grammatikfehler 22
S-08	Wortlaut der Schiedsgerichtsordnung 23
S-09	Änderung Einladungsform I 24
S-10	Änderung Einladungsform II 25
S-11	Änderung Einladungsform III 26
S-12	Änderung Einladungsform IV 27
S-13	ordentliche Parteitage ohne Wahlen 28
S-14	Verkürzter Name I 29
S-15	Verkürzter Name II 30
S-16	Hürden für Satzungsänderungsanträge I 31
S-17	Hürden für Satzungsänderungsanträge II 32
S-18	Urabstimmung ermöglichen 33
S-19	Gliederungsautonomie erhöhen 35
S-20	Quorum mit 1/2 36
S-21	eMitzeichnung 37
S-22	Änderung § 7 Gliederung ohne Satzung 38
S-23	Finanzordnung 4-Augen-Prinzip 39
S-24	Benennung Landesschatzmeister 40
S-25	Delegiertenordnung mit Selbstvertretungspiraten 41
S-26	Wahl der Vorstände 44
S-27	Vertretungsbefugnis LV 45
S-28	Ordnungsmaßnahmen I 46
S-29	Ordnungsmaßnahmen II 47
S-30	Finanzordnung Parteispenden II 48
S-31	Wortlaut Vorstandsaufgaben 49
S-32	Finanzordnung Leumundsprüfung 50
S-33	Landesparteitag um Onlineanwesenheit erweitern 51
Sonstige Anträge	
Z-01	GO: Neueinreichung unbehandelter Anträge 52
Z-02	Dauereinreichung der Delegiertenordnung streichen 53
Z-03	GO: Konkurrierende Satzungsänderungsanträge I 54
Z-04	GO: Konkurrierende Satzungsänderungsanträge II 55
Z-05	GO: Konkurrierende Satzungsänderungsanträge III 56
Z-06	Struktur Konzept (AG Konzept) 58
Z-07	Programmentwicklung Bayern 60
Z-08	Aktives Wahlrecht ab 16 65
Z-09	Urabstimmungsordnung I 66
Z-10	Mehr Demokratie Wagen 69
Z-11	Auslegung der Fristenregelung 71
Z-12	Politischer Standpunkt der PIRATEN und Selbstverständnis 72
Z-13	Flüssige Demokratie 74
Anhang	
	Satzung des Landesverbands Bayern 76
	Geschäftsordnung des Landesparteitags Bayern 80

-
- 11:00 Uhr** **Grußworte des Landesvorstands und internationaler Gäste**
- Wahl der Protokollführer, des Versammlungsleiters, Wahlleiters und der Wahlhelfer
 - Verabschiedung der Tagesordnung
- 11:35 Uhr** **GO-Anträge**
- Neueinreichung unbehandelter Anträge
 - Streichung Dauereinreichung Delegiertenordnung
 - Konkurrierende Satzungsänderungsanträge I, II und III
- 12:10 Uhr** **Finanzielle Entlastung des 3. Vorstands**
- 12:25 Uhr** **Satzungsänderungen – Teil 1**
- Kassenprüfer im LV
 - Vereinfachung LPT Protokoll
 - Sonderparteitag
 - Stimmberechtigung für Satzungsänderungsanträge
 - Einreichungsfrist Programmanträge
 - Sammelantrag Redaktionelles, Grammatikfehler, Wortlaut Schiedsgerichtsordnung
 - Änderung Einladungsform I, II, III und IV
- 13:15 Uhr** **Pause**
- 13:45 Uhr** **Programm – Teil 1**
- Programmentwicklung Bayern
 - Struktur Konzept (AG Konzept)
 - Kennzeichnung von Polizeibeamten
 - Kritische IKT
 - Aktives Wahlrecht ab 16
 - Software in öffentlicher Verwaltung
- 14:45 Uhr** **Satzungsänderungen – Teil 2**
- Ordentliche Parteitage ohne Wahlen
 - Verkürzter Name I und II
 - Hürden für Satzungsänderungsanträge I und II
 - Urabstimmungen
- 15:35 Uhr** **Pause**
- 15:55 Uhr** **Programm – Teil 2**
- Neue Grundrechte
 - Erneuerung der Demokratie
 - Ausstieg aus der Atomwirtschaft
 - Mehr Demokratie Wagen
 - Auslegung der Fristenregelung
 - Politischer Standpunkt der PIRATEN und Selbstverständnis
 - Flüssige Demokratie
- 17:12 Uhr** **Satzungsänderungen – Teil 3**
- Gliederungsautonomie erhöhen
 - Quorum mit 1/2
 - eMitzeichnung
 - Gliederung ohne Satzung
 - Finanzordnung 4-Augen Prinzip
 - Benennung Landesschatzmeister
 - Delegiertenordnung mit Selbstvertretungspiraten
 - Wahl der Vorstände (Antrag)
 - Vertretungsbefugnis LV
 - Ordnungsmaßnahmen I und II
 - Finanzordnung Parteispenden II
 - Wortlaut Vorstandsaufgaben
 - Finanzordnung Leumundsprüfung
 - Landesparteitag um Onlineanwesenheit erweitern
- 18:00 Uhr** **Schlussworte und Beendigung des Landesparteitages**
-

Programmänderungsantrag P-01

Titel: Kennzeichnung von Polizeibeamten
Kurzbeschreibung: Identifikationsmerkmal für Beamte bei Großveranstaltungen
betreffend: Landeswahlprogramm Bayern
Antrag von: CEdge
Schlagworte Pro: Meinungsfreiheit, Demonstrationsfreiheit, Polizeigewalt, Piraten-Thema, Transparenz
Schlagworte Contra: Datenschutz, Persönlichkeitsrechte der Beamten

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen, folgenden Vorschlag in das Landeswahlprogramm Bayern aufzunehmen.

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	45
<input type="radio"/> Dagegen	3
<input type="radio"/> Enthaltung	0

Identifikation von Polizeikräften

Bayerische Polizeibeamte sollen mindestens

- * bei Großeinsätzen in der Öffentlichkeit*
- * ein einsatzabhängiges Identifikationsmerkmal*

deutlich sichtbar an der Uniform tragen müssen.

Diese ID identifiziert die Person eindeutig und ist für jeden Einsatz neu zu vergeben. Die in der Vergangenheit vergebenen Identifikationsmerkmale müssen über einen angemessenen Zeitraum aufbewahrt werden. Bei einem konkreten Verdacht kann ein Gericht die Herausgabe der entsprechenden Informationen anordnen.

Dies schützt die Persönlichkeitsrechte der Beamten und ermöglicht gleichzeitig die Ermittlung von Gewalttätern unter den Polizisten oder verhindert diese Gewalt sogar.

Ausnahmen von dieser Regelung darf es nur in begründeten Sonderfällen geben.

Begründung

Bei öffentlichen Veranstaltungen vertreten Polizeibeamte die Staatsgewalt und besitzen entsprechende Privilegien, dürfen u. a. einen schützenden Helm tragen, Waffen mitführen und Gewalt anwenden. Dagegen ist auch nichts einzuwenden, aber es zeigt sich, dass diese Autorisierungen zu anonymen Amtsmissbrauch führen können.

Ein solches Verhalten geht über das angemessene Maß und das - aufgrund der eventuell bei öffentlichen Ereignissen auftretenden Umstände - Vertretbare hinaus. Es verletzt die Grundrechte der Betrof-

fenen unverhältnismäßig und gefährdet den Ruf der Polizei und des Staates. Auf Dauer sind Meinungs-freiheit und Demonstrationsrecht beeinträchtigt, weil die Bevölkerung aus Angst vor Repressionen vor der Nutzung dieser Rechte zurückschreckt.

Auf der anderen Seite stehen der Schutz und die Persönlichkeitsrechte der Beamten, insbesondere der Datenschutz, aber auch die persönliche Sicherheit. Dies begründet, dass Einsatzkräfte nicht direkt iden-tifizierbar sein sollen und vor unberechtigten Übergriffen geschützt werden.

Deshalb sollen Personen, die die Staatsgewalt ausüben, bei öffentlichen Großeinsätzen (z. B. Demonst-rationen) ein Identifikationsmerkmal deutlich sichtbar an der Uniform tragen müssen. Diese ID identifi-ziert die Person eindeutig und ist für jeden Einsatz neu zu vergeben. Wer wann welche Nummer hatte, muss dokumentiert werden. Diese Dokumentation muss einen angemessenen Zeitraum aufbewahrt werden. Bei einem entsprechenden Verdacht gegen einen Beamten (Verletzungen, Zeugenaussagen, Videos, ...) kann ein Gericht zwecks Identifizierung die Herausgabe der entsprechenden Informationen anordnen.

Derartige und weitergehende Maßnahmen sind in anderen Staaten normal, ohne das es dort zu massi-ven negativen Konsequenzen gekommen ist.

* Beispiel (Berkeley, USA, Polizistin rechts):

http://www.zombietime.com/berkeley_marines_2-12-2008/IMG_9215.JPG

* Bericht (Stichwort Namensschilder):

<http://usaerklaert.wordpress.com/2008/02/18/einige-bemerkungen-zu-den-anti-und-pro-millitar-de-monstrationen-in-berkeley/> (Anm.: das ist nicht mein Blog)

Die Maßnahme schützt die Bürger, ermöglicht eine Verfolgung der Täter, macht die Staatsmacht trans-parenter und verhindert, dass einzelne Beamte auf Kosten ihrer Kollegen den Ruf der Polizei zerstören. Deshalb ist diese Forderung eine Mindestforderung.

Nur in begründeten Sonderfällen (z. B. Beamte in Zivil, Notsituationen) darf es Ausnahmen von dieser Regel geben.

Programmänderungsantrag P-02

Titel: **Kritische IKT**
 Kurzbeschreibung: **Unterstützungsantrag Kritische IKT**
 betreffend: **Parteiprogramm**
 Antrag von: **Roland Jungnickel (ValidOM)**
 Schlagworte Pro: **Piraten-Bereich, Energieversorgung, Internet**
 Schlagworte Contra: **zu viel Sicherheit**

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen, den unten stehenden Programmvorschlag zu kritischen Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen (kritische IKT) zu unterstützen. Dies im Hinblick auf den kommenden Bundesparteitag und ein zukünftiges Landeswahlprogramm Bayern.

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	36
<input type="radio"/> Dagegen	2
<input type="radio"/> Enthaltung	0

Schutz und Sicherheit kritischer Informations- und Kommunikationsstrukturen

Technologie und deren Fortschritt sind Grundlagen der Weiterentwicklung von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft. Hierbei nehmen Informations- und Kommunikationsstrukturen einen stets wachsenden Stellenwert ein und sind in vielen Bereichen schon heute nicht mehr wegzudenken.

Mit ständig wachsendem Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) entstehen aber auch neue Abhängigkeiten. Eine Gefährdung dieser Strukturen birgt besonders hohe Risiken. Dadurch werden diese zu kritischen Infrastrukturen. Ausfall, Störung oder Zerstörung dieser kritischen Infrastrukturen hätte weitreichende negative Folgen für die Sicherheit, Gesundheit und wirtschaftliche Lage des Einzelnen, sowie für Gesellschaft, Wirtschaft und Staat.

Wir Piraten wollen, dass die Informationsgesellschaft vor diesen Gefahren nicht nur ausreichend geschützt, sondern auch auf diese vorbereitet wird.

Deshalb fordern wir den zügigen Ausbau und die weitere Absicherung von Strom und Kommunikationsnetzen. Viele Vorschläge in „Up KRITIS“ (Umsetzungsplan Schutz Kritischer Infrastrukturen in Deutschland) dürfen nicht nur Vorschläge bleiben. Neben Datenschutzbestimmungen muss die Sicherung zukünftiger e-Governance Lösungen schon in der Planungsphase deutlicher zum Tragen kommen. Wir wollen Gesellschaft, Wirtschaft und Staat gleichermaßen in die Pflicht nehmen, die notwendigen Schritte durchzuführen.

Die PIRATEN fordern deshalb:

- * Ausbau und Ausfallsicherung von Strom- und Kommunikationsnetzen unter strikter Beachtung der Grundrechte aller Beteiligten*
- * Verbindliche Mindeststandards für Betreiber von Informations-, Kommunikations- und Stromnetzen, welche über die Vorschläge im KRITIS-Plan des BMI hinaus gehen*
- * Förderung von Projekten zur digitalen Langzeitarchivierung*
- * Schaffung und regelmäßige Überprüfung von Notkommunikations-Mitteln wie den Notfunk.*
- * Verstärkte Einbeziehung lokaler und überregionaler Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen die im Katastrophenschutz mitwirken.*
- * Aufklärung der Bevölkerung*

Begründung

Als Piraten gehören Informations- und Kommunikationstechniken (IKT) wie selbstverständlich in unser tägliches Leben. Doch diese IKT sind auch gewissen Gefahren ausgesetzt, denen wir entgegen wirken wollen. Besonderes Augenmerk legen wir auf kritische IT-Infrastruktur, die bei einer von außen oder innen wirkenden Überlastung selbst ein Problem darstellt.

Als Beispiel kann herangezogen werden, dass viele nur noch VoIP-Telefone zuhause haben, die bei einem etwaigen Stromausfall gar nicht mehr funktionieren können. Betroffene Technik umfasst ein weites Spektrum von Mobiltelefonie bis hin zu Lebensmittelgeschäften, die aufgrund von Stromausfall nicht mehr verkaufen können.

Programmänderungsanträge können zu Bundesparteitagen zwar auch direkt gestellt werden. Unterstützungen durch Landesverbände zeigen aber, dass Vorschläge schon breiter getragen werden. Der Entwurf zur Programmänderung knüpft im Gegensatz zu Steuersystem-Vorschlägen direkt an unsere Kern-Themen an. Wir haben so die Möglichkeit uns Schrittweise im Programm zu „verbreitern“.

Programmänderungsantrag P-03

Titel: Software in der öffentlichen Verwaltung
Kurzbeschreibung: Nutzung von offenen Dateiformaten und Protokollen in der Verwaltung
betreffend: Landeswahlprogramm Bayern
Antrag von: CEdge
Schlagworte Pro: Piraten-Thema, Open Access, FLOSS
Schlagworte Contra: Migrationskosten, Bürokratie

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen, folgenden Vorschlag in das Landeswahlprogramm Bayern aufzunehmen.

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	11
<input type="radio"/> Dagegen	0
<input type="radio"/> Enthaltung	0

Bei Anschaffungen oder Entscheidungen bezüglich Software sollen in der bayerischen Verwaltung interoperable Protokolle und Dateiformate genutzt werden.

Es ist eine Bewertung bezüglich Interoperabilität vorzunehmen.

Hierbei sind technische, juristische und wirtschaftliche Umstände zu berücksichtigen:

- * keine gültigen, einschränkenden Softwarepatente*
- * ausreichende, frei verfügbare Dokumentation muss existieren*
- * eindeutige Standardisierung und Benennung ist Pflicht*

Zwischen verschiedenen Stellen der öffentlichen Verwaltung sowie der öffentlichen Verwaltung und Dritten muss in Bayern die Nutzung offener Protokolle und Dateiformate möglich sein.

Ausnahmen sollen nur gemacht werden, wenn keine nutzbare Alternative zu herstellereinspezifischen Angeboten existiert und die Schaffung einer solchen Alternative einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde oder wenn unzumutbare Migrationskosten entstehen würden.

Öffentliche Stellen sollen außerdem prüfen ob es Sinn macht Software und Schnittstellen selbst oder im Verbund zu entwickeln bzw. entwickeln zu lassen. Aus öffentlichen Geldern entwickelte Software muss quelloffen sein.

Begründung

Die Forderung, nur offene oder freie Software dürfe vom Staat eingesetzt werden, taucht immer wieder auf. Hier gibt es aber das Problem, dass dies in einigen wenigen Fällen große Probleme und Kosten verursachen würde, z. B. wegen Migration oder weil es überhaupt keine FLOSS-Pendants gibt. Das

führt dann berechtigterweise z. B. zu schlechter Presse und in der Folge auch zu einem schlechten Ruf. Sinnvoller wäre es aber, auf die Verwendung von frei zugänglichen Dateiformaten und Protokollen zu setzen.

Der Ansatz hier ist, sich auf die entstehenden Abhängigkeiten zu konzentrieren. D. h. wir verbieten der Verwaltung nicht proprietäre Software, sondern sorgen für eine konstant gleichberechtigte Ausgangsstellung, die gleichzeitig Gefahren wie einen „Vendor-Lockin“ verhindert.

Weitere Vorteile liegen darin, dass eine obligatorische Dokumentation und freie Nutzbarkeit konkurrenzfördernd ist, zudem wirkt eine solche Regelung passiv gegen die Bestrebungen, in Europa Softwarepatente für gültig zu erklären. Weiterhin schützt dies die Investition der Steuerzahler und ist eine gute Grundlage für Archivierung.

Es geht also nicht um die Software, die sollen sich die Leute vor Ort selbst aussuchen. Vorgeschrieben werden die Verwendung von frei nutzbaren, dokumentierten Dateiformaten und Protokollen. Damit soll sichergestellt werden, dass man in Zukunft die Software wechseln kann, Dateien und Programme weitergenutzt oder konvertiert werden können und auch anderen die Entscheidung gelassen wird, welche Software sie nutzen möchten.

Somit wird es verpflichtend, interoperable Schnittstellen (z. B. Formate) anzubieten. Es können also auch zusätzlich andere Optionen offeriert werden, müssen aber nicht.

In Anlehnung an unsere Position zum Thema „Open Access“ soll von Steuergeldern entwickelte Software quelloffen sein.

Das Thema „API“ habe ich vorerst außenvorgelassen. Grund sind die auf der Mailingliste von mir geäußerten Probleme. Also die Definition des Begriffs und die durch den Umfang des Themas Software möglichen Folgen bzw. deren Abschätzung. Ich bin mir sicher, das hier noch Diskussionen stattfinden werden.

Programmänderungsantrag P-04

Titel: „Neue“ Grundrechte
 Kurzbeschreibung: Kommunikationsgeheimnis, Integrität inf.-techn. Systeme und informationelle Selbstbestimmung >> bay. Verfassung
 betreffend: Landeswahlprogramm Bayern
 Antrag von: CEdge
 Schlagworte Pro: Grundrechte, Datenschutz, lebendige Demokratie, Piraten-Thema
 Schlagworte Contra: Formal bereits gültig

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen, folgenden Vorschlag in das Landeswahlprogramm Bayern aufzunehmen.

Das Kommunikationsgeheimnis, die Gewährleistung der Integrität informationstechnischer Systeme und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sollen in die bayerische Verfassung aufgenommen werden.

Dies trägt der Rolle und dem Bild Bayerns als modernes Bundesland und Technik-Standort Rechnung.

Das Kommunikationsgeheimnis als Generalisierung des Brief-, Post-, und Fernmeldegeheimnisses ist aufgrund der technischen Entwicklung notwendig.

Die Begleitung der digitalen Revolution durch Weiterentwicklung der Grund- und Bürgerrechte betrachten wir als Ausdruck einer lebendigen Demokratie.

Begründung

Die Piratenpartei Deutschland fordert in ihrem Parteiprogramm, das Brief-, Post-, und Fernmeldegeheimnis zu einem Kommunikationsgeheimnis auszuweiten. Dieses würde Kommunikation zwischen informationstechnischen Systemen schützen.

Das BVerG hat in seinem Urteil zur „Onlinedurchsuchung“ ein Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität informationstechnischer Systeme erklärt. Dieses schützt informationstechnische Systeme an sich.

Bereits 1983 hat das BVerG in einem Urteil zur Volkszählung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Grundrecht anerkannt. Dieses Recht bezieht sich grundsätzlich auf alle Daten, egal wie sensibel sie sind oder wo sie gespeichert werden.

Das geforderte Kommunikationsgeheimnis und das erklärte Grundrecht auf Integrität informationstechnischer Systeme ergänzen sich somit. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung stellt die Grundlage für den Datenschutz dar.

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	12
<input type="radio"/> Dagegen	2
<input type="radio"/> Enthaltung	0

Diese Grundrechte sollen in die bayerische Verfassung aufgenommen werden. Da diese teilweise zwar nach dem BVerG geltendes Recht sind, jedoch von der Landespolitik nicht in die bayerische Verfassung aufgenommen wurden, möchten wir dies erreichen. Wer eine Verfassung liebt, sollte alle ihm gewährten Grundrechte dort auch niedergeschrieben finden. Dies wäre ein Ausdruck lebendiger Demokratie, Stichwort „Laptop und Lederhose“. Insbesondere weil das BVerG nach eigener Aussage mit dem Grundrecht auf Integrität informationstechnischer Systeme „Schutzlücken“ im Grundrechtskatalog schließt (<http://www.heise.de/newsticker/meldung/Neues-Computer-Grundrecht-schuetzt-auch-Laptops-und-Daten-im-Arbeitsspeicher-184298.html>).

Programmänderungsantrag P-05

Titel: **Erneuerung der Demokratie**
 Kurzbeschreibung: **Erneuerung der Demokratie, Bürgernahe Politik**
 betreffend: **Landeswahlprogramm Bayern**
 Antrag von: **Werner Trapp**
 Schlagworte Pro: **Erneuerung der Demokratie, Bürgernahe Politik**
 Schlagworte Contra: –

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen, folgenden Vorschlag in das Landeswahlprogramm Bayern aufzunehmen:

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	2
<input type="radio"/> Dagegen	3
<input type="radio"/> Enthaltung	0

Erneuerung der Demokratie

Die Politik sieht sich am Beginn des 21. Jahrhunderts einem außerordentlich tiefgreifenden Umbruch in vielen Bereichen menschlichen Lebens gegenüber. Die digitale Revolution der Informationstechnologien hat alle Lebensbereiche erfasst, daneben stellen Globalisierung, Weltfinanzkrise, strukturelle Arbeitslosigkeit, Sozialstaat und soziale Frage, Klimawandel, Endlichkeit der Ressourcen und Überalterung der Gesellschaft die zentralen Herausforderungen für die Politik dar.

Während die Komplexität der politischen Aufgaben steigt, senkt die enorm wachsende Staatsverschuldung den Handlungsspielraum der Politik immer stärker. Gleichzeitig wächst die Politikverdrossenheit weiter, weil viele Bürger ihre Interessen nicht mehr ausreichend durch die Parteien vertreten sehen.

Die Piratenpartei sieht in einer lebendigen Demokratie eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Fähigkeit der Gesellschaft, diesem tiefgreifenden Wandel der Lebenswelt aktiv zu begegnen und ihn positiv zu gestalten. Die Piratenpartei setzt sich daher für eine Stärkung und Erneuerung der Demokratie und der demokratischen Institutionen ein und sieht in einer besseren Mitwirkung der Bürger beim politischen Willensbildungsprozess eine der wichtigsten Elemente für die zukünftige Politik.

Die Piratenpartei vertritt den Standpunkt, dass der freie Austausch von Ideen und Informationen sowie eine offene, transparente und breite Diskussion von Konzepten unter Mitwirkung der Bürger einen Kommunikationsprozess schaffen, bei dem die Kreativität aller Beteiligten sich entfalten und einbringen kann.

Dies ist eine der Grundvoraussetzungen dafür, dass sich die besten Vorschläge und Lösungen entwickeln und durchsetzen können. Es auch eine der wichtigsten Grundvoraus-

setzungen für eine bürgernahe, konsensfähige und nachhaltige Politik, die das Allgemeinwohl über die Interessen einzelner Gruppen stellt.

Die Piratenpartei fordert aufgrund dieser Überlegungen deutlich größere demokratische Mitbestimmungsmöglichkeiten für die Bürger in Bayern beim politischen Willensbildungsprozess auf kommunaler, regionaler und Landesebene zwischen den Wahlen.

Dies kann auf vielfache Weise geschehen. Die Piratenpartei sieht dabei vor allem in den neuen Informationstechnologien, insbesondere dem Internet, eine zusätzliche Chance, die Mitwirkung der Bürger in der Politik weiter zu stärken und die Demokratie auf diese Weise für das 21. Jahrhundert zu erneuern.

Erste Ansätze für eine Erneuerung der Demokratie im 21. Jahrhundert finden sich in der Idee von einer Liquid Democracy (Flüssige Demokratie), die indirekte/repräsentative Demokratie und direkte Demokratie miteinander verbindet. Die Flüssige Demokratie eröffnet den Bürgern neue Möglichkeiten innerhalb einer Legislaturperiode, Einfluss auf die Gesetzgebung zu nehmen und sich an der politischen Willensbildung zu beteiligen.

Die Piraten des Landesverbands Bayern begrüßen daher grundsätzlich die Idee einer Flüssigen Demokratie, sehen allerdings die Notwendigkeit, die verschiedenen Modelle von Liquid Democracy weiterzuentwickeln und ausgiebig in der Praxis zu testen, bevor sie eingesetzt werden können.

Begründung

Bisher hat sich die Piratenpartei zu Demokratie und Bürgerrechten bekannt, aber eine inhaltliche Begründung der Demokratie aus Sicht der Piratenpartei fehlte.

Programmänderungsantrag P-06

Titel: **Ausstieg aus der Atomwirtschaft**
 Kurzbeschreibung: **Ausstieg aus der Atomwirtschaft und Förderung regenerativer Energieerzeugung**
 betreffend: **Erst Bayern, dann ggf. in Bingen am BPT**
 Antrag von: **AK Energiepolitik, vertreten durch Hartmut**
 Schlagworte Pro: –
 Schlagworte Contra: –

Antragstext

Ausstieg aus der Atomwirtschaft

Die Piratenpartei setzt sich für den Ausstieg aus der Atomwirtschaft ein. Wir begründen dies mit den Risiken bei Uranbergbau, Transport, Anreicherung und Wiederaufbereitung. Dazu kommen die Gefährdung durch Katastrophen und Anschläge sowie die potentielle Möglichkeit des Baus von Kernwaffen, die wir strikt ablehnen. Unabhängig davon ist die Frage der Endlagerung zu lösen, wobei die Betreiber von Atomkraftwerken aktiver als bisher eingebunden werden müssen. In Erfüllung des Atomausstiegsvertrags bedeutet dies, dass keine weiteren Atomkraftwerke gebaut werden dürfen und dass Laufzeitverlängerungen für bestehende Atomkraftwerke ausgeschlossen sind.

Gegen Atomkraftwerke spricht ferner, dass diese naturgemäß schwer zu regelnde und nur für die Grundlastversorgung geeignete Großkraftwerke sind. Dies widerspricht den aus vielen guten Gründen zu bevorzugenden dezentralen Lösungen mit kleineren Einheiten.

Ein weiterer gewichtiger Grund für den Atomausstieg ist, dass der erhebliche Investitionsbedarf beim Ausbau der generativen und regenerativen Energiegewinnung eine gleichzeitige Fortführung der ebenfalls hoch investiven Atomwirtschaft nicht zulässt. Aus diesem rein ökonomischen Grund kann man nicht zweigleisig fahren, man muss sich entscheiden: Gegen Atomkraftwerke und für erneuerbare Energien, bei gleichzeitiger Intensivierung der Maßnahmen zur Energieeinsparung.

Der Erforschung der Kernfusion stehen wir abwartend, aber offen gegenüber.

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	9
<input type="radio"/> Dagegen	11
<input type="radio"/> Enthaltung	0

Begründung

Eine Leitlinie piratiger Politik ist das Prinzip der Nachhaltigkeit, was nicht zuletzt die Ressourcen unseres Planeten betrifft. Dies führt logischerweise zur Förderung (re)generativer Energiequellen und in Konsequenz zur Ablehnung der Energieerzeugung in Kernspaltungsreaktoren. Dazu kommen die Gefahren, die von der Atomwirtschaft ausgehen. Daneben soll natürlich auch der Verbrauch fossiler Energieträger reduziert werden. Es gibt noch einen weiteren Grund, die Energiepolitik stärker zu thematisieren: wenn wir wirklich eine politische Zukunft haben wollen, müssen wir uns vom Nimbus der Ein-Punkte-Partei befreien und auch zu anderen wichtigen Themen Stellung beziehen.

Satzungsänderungsantrag S-01

Titel: Kassenprüfer im LV
Kurzbeschreibung: Führt die von der Bundesfinanzordnung geforderten mindestens zwei Kassenprüfer ein
betreffend: Satzung des Landesverband Bayern / §9b
Antrag von: Markus Gerstel (Anthem), Dominique Schramm (NetAndroid), Sabrina Augustin (Shanna), Arthur Schibetz (Vig)

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen folgenden Absatz an §9b der Satzung des Landesverband Bayern anzufügen:

Der Landesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Landesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das PartG eingehalten wird. Sie haben das Recht, Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, und auf Wunsch Kopien persönlich ausgehändigt zu bekommen. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Landesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Ihre Amtszeit endet durch Austritt, Rücktritt, Entlassung durch den Landesparteitag oder mit Wahl ihrer Nachfolger.

Begründung

Der letzte Landesparteitag hat Kassenprüfer gewählt. Diese haben aber nur mittelbare Existenzberechtigung: Die Bundessatzung hat eigentlich keine Auswirkung auf den LV. Daher muss das explizit in die LV-Satzung.

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	54
<input type="radio"/> Dagegen	0
<input type="radio"/> Enthaltung	0

Satzungsänderungsantrag S-02

Titel: Vereinfachung LPT-Protokoll
Kurzbeschreibung: Keine unnötige Doppelprotokollierung auf dem LPT, keine Vorstandsunterschriften
betreffend: Satzung des Landesverband Bayern / §9b Absatz 5
Antrag von: Markus Gerstel (Anthem)

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen §9b Abs. 5 der Satzung wie folgt neuzufassen:

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	43
<input type="radio"/> Dagegen	0
<input type="radio"/> Enthaltung	2

Über den Landesparteitag, dessen Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und der Wahlleitung unterschrieben wird.

Begründung

Die Inhalte des Wahlprotokolls sind redundant, da sie im Ergebnisprotokoll ebenfalls enthalten sein müssen. Die Wahlleitung (können ja mehrere Wahlleiter sein) sollte - statt selbst auch noch ein Protokoll zu führen - lieber eng mit der eigentlichen Protokollführung zusammenarbeiten, und anschließend mit Unterschrift auf dem Ergebnisprotokoll die Angaben bestätigen. Unterschriften von Vorstandsmitgliedern haben dafür meines Erachtens nichts auf einem Protokoll des Landesparteitags zu suchen, da dies ein komplett anderes, dem Parteitag untergeordnetes, Parteiorgan ist - auch rät Sauter/Schweyer/Waldner (Rn 128) berechtigterweise davon ab.

Originalfassung

§9b - Der Landesparteitag

(5) Über den Landesparteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.

Satzungsänderungsantrag S-03

Titel: Sonderparteitag
Kurzbeschreibung: Regeln zur Einberufung eines Sonderparteitags fest machen
betreffend: Satzung des Landesverband Bayern / §9b
Antrag von: Benjamin Stöcker

Antragstext

Es wird beantragt beim § 9b Absatz 2 folgendes zu streichen:

„oder wenn ein Zehntel der Piraten es beantragen“

Sowie §9b Absatz 3 folgendermaßen zu ändern:

(3) Ein außerordentlicher Landesparteitag wird unverzüglich einberufen, wenn mindestens eins der folgenden Ereignisse eintritt:

- 1. Der Vorstand ist handlungsunfähig.*
- 2. Ein Zehntel der stimmberechtigten Piraten des Landesverbandes Bayern beantragen es.*
- 3. Der Landesvorstand beschließt es mit einer Zweidrittelmehrheit.*
- 4. Fünf bayrische Bezirksvorstände beantragen es gemeinsam.*

Es ist ein Grund für die Einberufung zu benennen. Der außerordentliche Parteitag darf sich nur mit dem benannten Grund der Einberufung befassen. In dringenden Fällen kann mit einer verkürzten Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen werden.

Begründung

Die jetzige Formulierung ist schwammig und unter Umständen kontraproduktiv. Der Vorstand braucht eine felsenfeste Möglichkeit einen Sonderparteitag einzuberufenen, der sich nur mit einem Thema beschäftigt, z.B. die Absegnung eines Koalitionsvertrages.

Originalfassung

§9b – Der Landesparteitag

- (2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Piraten es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich (Brief oder Fax) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.*
- (3) Ist der Vorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Landesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neues Vorstandes.*

Satzungsänderungsantrag S-04

Titel: Stimmberechtigung für Satzungsänderungsanträge
Kurzbeschreibung: Klarstellung des Quorums für Satzungsänderungsanträge ausserhalb von Parteitag
betreffend: Satzung des Landesverband Bayern / §11 Absatz 1 Satz 2
Antrag von: Markus Gerstel (Anthem)

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen in §11, Absatz 1, Satz 2 das Wort **stimmberechtigten** vor dem Wort **Piraten** einzufügen.

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	38
<input type="radio"/> Dagegen	1
<input type="radio"/> Enthaltung	0

Begründung

Zur Klarstellung dass A) nur zahlende Mitglieder abstimmen dürfen und B) das Quorum auch nur von den stimmberechtigten Piraten abhängt.

Originalfassung

§11 - Satzungs- und Programmänderung

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Landesparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.

Satzungsänderungsantrag S-05

Titel: Einreichungsfrist Programmanträge
Kurzbeschreibung: Für Programmanträge soll auch eine Einreichungsfrist gelten.
betreffend: Satzung des Landesverband Bayern / §11 Absatz 2
Antrag von: Alexander Bock (B.pwned)

Antragstext

FOLGENDEN PUNKT ÄNDERN:

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Landesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Vorstand eingegangen ist.

SOLL GEÄNDERT WERDEN:

(2) Über einen Antrag auf Satzungs- oder Programmänderung auf einem Landesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Vorstand eingegangen ist.

Begründung

Programme bilden das ideelle Fundament der Partei und sind von mindestens so großer Bedeutung für sie wie die Satzung. Dementsprechend sollten sie genauso rechtzeitig bekannt sein um eine innerparteiliche Diskussion zu erlauben. (Die Änderung verlangt ein Einreichen der Programmänderungsanträge bis 2 Wochen vor dem Parteitag, analog zu Satzungsänderungsanträgen). Analoger Antrag wie zum Bundesparteitag, siehe Bundesparteitag_2009.1/Satzungsänderungsanträge/S/SA4:

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	33
<input type="radio"/> Dagegen	0
<input type="radio"/> Enthaltung	2

Satzungsänderungsantrag S-06

Titel: Sammelantrag Redaktionelles
Kurzbeschreibung: Redaktionelle Änderungen, Rechtschreibung, Grammatik, Abkürzg.
betreffend: §§ 1, 2, 4, 8, 9, 9a, 9b, 11 der Satzung, Schiedsgerichtsordnung
Antrag von: Markus Gerstel (Anthem)

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschliessen, dass die Satzung wie folgt überarbeitet wird:

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	32
<input type="radio"/> Dagegen	2
<input type="radio"/> Enthaltung	2

1. An §1, 1. Absatz wird als 2. Satz angefügt: *Der Sitz des Landesverbandes und Ort der Landesgeschäftsstelle ist München.* Dafür werden §1, 3. Absatz, 1. und 2. Satz *Der Sitz des Landesverbandes ist München. Dort befindet sich auch die Landesgeschäftsstelle.* gestrichen.
2. In §2, 1. Absatz ist das Wort *angezeigten* durch *angezeigtem* zu ersetzen.
3. In §2, 2. Absatz sind die Wörter *niedere Gliederung* durch *untergeordnete Gliederung* zu ersetzen. In §4, 2. Satz sind die Wörter *niedere Gliederungen*, sowie in §8 das Wort *Untergliederungen* jeweils durch *untergeordnete Gliederungen* zu ersetzen.
4. In §4, 1. Satz ist vor dem Wort *werden* ein Komma einzufügen.
5. In §8 ist das Wort *bezüglich* auszuschreiben.
6. In §9 ist als 2. Absatz *Für das Landesschiedsgericht gilt die Bundesschiedsgerichtsordnung.* einzufügen. Der 2. Absatz der bisherigen Fassung wird als 3. Absatz weitergeführt. Abschnitt C der Satzung *Für das Landesschiedsgericht gilt die Schiedsgerichtsordnung.* entfällt.
7. In §9a, 11. Absatz werden die Wörter *dienst älteste* durch *dienstälteste*, die Wörter *nächst niederen Gliederung* durch *direkt untergeordneten Gliederungsebene* ersetzt.
8. §9a, 11. Absatz, 3. Halbsatz *bis ein von ihm einberufener außerordentlicher Parteitag schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Vorstand gewählt hat.* wird ersetzt durch *bis ein von ihm unverzüglich einberufener außerordentlicher Parteitag einen neuen Vorstand gewählt hat.*
9. §9b, 7. Absatz wird als §9b, 6. Absatz weitergeführt.
10. §11, 1. Absatz, 2. Satz, letzter Halbsatz *wenn mindestens 2/3 der Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.* wird ersetzt durch *wenn mindestens 2/3 der Piraten dem Änderungsantrag schriftlich zustimmen.*
11. §11, 3. Absatz, Satz 1 *Das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland wird vom Landesverband übernommen.* wird ersetzt durch *Der Landesverband übernimmt das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland.*
12. §11, 3. Absatz, Satz 2 *Ein eigenes Wahlprogramm basierend auf den Werten des Grundsatzprogrammes kann auf Landesebene für Kommunal- und Landtagswahlen bei Bedarf vom Landesparteitag verabschiedet werden.* wird ersetzt durch *Vom Landesparteitag kann ein eigenes Wahlprogramm für Kommunal- und Landtagswahlen verabschiedet werden. Dieses muss auf den Werten des Grundsatzprogrammes basieren.*

Begründung

Diese Änderungen sollen die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Satzung erhöhen, sowie die Gliederungsstruktur säubern. Dieser Antrag schliesst die Anträge **Grammatikfehler** und **Wortlaut der Schiedsgerichtsordnung** ein.

Satzungsänderungsantrag S-07

Titel: Grammatikfehler
Kurzbeschreibung: Korrektur eines Grammatikfehlers
betreffend: Satzung des Landesverband Bayern / § 2
Antrag von: Roland Jungnickel (ValidOM)

	Meine Meinung:	Antragsfabrik:
Antragstext	<input type="radio"/> Dafür	6
FOLGENDEN PUNKT ÄNDERN:	<input type="radio"/> Dagegen	20
<i>(1) Mitglied des Landesverbandes ist jedes Mitglied der Piratenpartei Deutschland mit angezeigten Wohnsitz in Bayern.</i>	<input type="radio"/> Enthaltung	0
MUSS RICHTIG HEISSEN:		
<i>(1) Mitglied des Landesverbandes ist jedes Mitglied der Piratenpartei Deutschland mit angezeigtem Wohnsitz in Bayern.</i>		
Begründung		
„...mit angezeigten Wohnsitz in Bayern“ wäre Akkusativ, richtig ist hier der Dativ „...mit angezeigtem Wohnsitz in Bayern“		

Satzungsänderungsantrag S-08

Titel: Wortlaut der Schiedsgerichtsordnung
Kurzbeschreibung: –
betreffend: Schiedsgerichtsordnung des Landesverband Bayern
Antrag von: Boris Turovskiy (TurBor)

	Meine Meinung:	Antragsfabrik:
Antragstext	<input type="radio"/> Dafür	4
FOLGENDEN PUNKT ÄNDERN:	<input type="radio"/> Dagegen	25
<i>„Für das Landesschiedsgericht gilt die Schiedsgerichtsordnung.“</i>	<input type="radio"/> Enthaltung	2
VORGESCHLAGENE ÄNDERUNG:		
<i>„Für das Landesschiedsgericht gilt die Schiedsgerichtsordnung der Bundessatzung.“</i>		
Begründung		
In der jetzigen Fassung wird nicht explizit darauf verwiesen, welche Schiedsgerichtsordnung gemeint ist.		

Satzungsänderungsantrag S-09

Titel: Änderung Einladungsform I
Kurzbeschreibung: Es soll auch per E-Mail mit Bestätigung eingeladen werden können.
betreffend: Satzung des Landesverband Bayern / §9b Absatz 2
Antrag von: Roland Jungnickel (ValidOM)

Antragstext	Meine Meinung:	Antragsfabrik:
FOLGENDEN PUNKT ÄNDERN:	<input type="radio"/> Dafür	9
	<input type="radio"/> Dagegen	28
	<input type="radio"/> Enthaltung	0

(2) (...) Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich (Brief oder Fax) mindestens 4 Wochen vorher ein.

SOLL ERGÄNZT WERDEN:

(2) (...) Der Vorstand lädt jedes Mitglied per Brief mindestens 4 Wochen vorher ein.. Ist eine E-Mail-Adresse bekannt, so soll vorher per E-Mail eingeladen werden. Die reguläre Einladung kann entfallen, wenn das Mitglied den Empfang der E-Mail spätestens 4 Wochen vor dem Landesparteitag bestätigt hat.

Begründung

Regelung wäre so analog zur Bundes-Satzung und wir bekommen dadurch die Möglichkeit auch per eMail rechts-sicher ein zu laden. Durch stark steigende Mitgliederzahlen kann so eine Menge Geld und Zeit gespart werden. Im Laufe der nächsten Monate muss ein System entwickelt werden, mit denen die Empfangsbesätigungen der emails automatisiert werden kann (z.B. ein Link in der Einladungs-Mail mit dessen Besuch man den Empfang bestätigt). Fax benötigen wir sicher nicht.

Zu diesem Thema gibt es mindestens zwei anders lautende. Es wichtig, dass wir eine Variante finden, die weniger Zeit und Geld kostet und hoffentlich auch noch etwas piratenmäßig ist. Dabei aber die „Offline-Welt“ ganz zu vergessen halte ich für den falschen Weg. Wir müssen die Mitglieder berücksichtigen, die nur selten ihre mails lesen oder im SPAM unter gehen. Deshalb finde ich es einen guten Weg zuerst per email ein zu laden. Diejenigen aber, die das nicht bekommen/gelesen haben müssen wir nochmals per Brief informieren. Das verringert den Brief-Versand, stellt aber gleichzeitig sicher, dass alle eingeladen werden.

Eine Hol-Schuld (Einladung nur auf Webseite) sollten wir nicht einführen. BV's für Aufgaben des LV's einzuspannen halte ich für unklug, das können wir in der Form immer noch delegieren wenn die BV zustimmen.

Satzungsänderungsantrag S-10

Titel: Änderung Einladungsform II
Kurzbeschreibung: Einladung zum Landesparteitag soll auf der Webseite erscheinen, Verpflichtung zum Versand per Brief oder E-Mail soll wegfallen.
betreffend: Satzung des Landesverband Bayern / §9b Absatz 2
Antrag von: Alexander Bock (B.pwned)

Antragstext

FOLGENDEN PUNKT ÄNDERN:

(2) (...) Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich (Brief oder Fax) mindestens 4 Wochen vorher ein.

SOLL GEÄNDERT WERDEN:

(2) (...) Der Vorstand lädt jedes Mitglied durch Bekanntmachung auf der Website des Landesverbandes Bayern mindestens 6 Wochen vorher ein. Die niedrigeren Gliederungen werden darüber informiert und verbreiten die Einladung auf die bei ihnen üblichen Wege.

Begründung

Mehr als eine Einladungsmöglichkeit macht rechtlich angreifbar, eine Ankündigung ist dagegen gemäß dem Vereinsrecht legitim und am flexibelsten: wir müssen keine kostspieligen und arbeitsaufwändigen Brief-Einladungen versenden, können aber trotzdem auf allen erdenklichen Wegen die Nachricht weiterverbreiten. Ich verweise auf den analogen Antrag zur Bundessatzung: Bundesparteitag_2009.1/ Satzungsänderungsanträge/S/SA3. Der Bundesparteitag hat diesen Vorschlag entgegen dem Widerstand all derjenigen abgelehnt, die bisher und von nun an die Arbeit machen müssen. Dies sollte sich in Bayern nicht wiederholen.)

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	2
<input type="radio"/> Dagegen	31
<input type="radio"/> Enthaltung	1

Satzungsänderungsantrag S-11

Titel: Änderung Einladungsform III
Kurzbeschreibung: Einladung soll soweit möglich nur per E-Mail erfolgen, Mitglieder ohne E-Mail bekommen einen Brief.
betreffend: Satzung des Landesverband Bayern / §9b Absatz 2
Antrag von: Andreas Popp (Kreuzritter)

Antragstext

Der Parteitag möge beschließen den Abschnitt

*(2) (...) Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich
(Brief oder Fax) mindestens 4 Wochen vorher ein.*

zu ersetzen durch:

(2) (...) Der Vorstand lädt jedes Mitglied 4 Wochen vorher per E-Mail ein. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, werden statt dessen per Brief eingeladen

Begründung

Die Regelung der Bundessatzung ist Murks und sorgt nur für unnötige Bürokratie. Die „Klick-Regelung“ trägt in keinsten Weise zur Rechtssicherheit bei. Dieser Antrag ist alternativ zu Validoms Antrag (I) zu verstehen. Ich unterstützte grundsätzlich Alex' Antrag (II).

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	27
<input type="radio"/> Dagegen	5
<input type="radio"/> Enthaltung	1

Satzungsänderungsantrag S-12

Titel: Änderung Einladungsform IV
Kurzbeschreibung: Antrag ähnlich Einladungsform III, mit eindeutigerer Formulierung
betreffend: Satzung des Landesverband Bayern / §9b Absatz 2
Antrag von: Haide F.S.

Antragstext

Der Parteitag möge beschließen den Abschnitt

*(2) (...) Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich
(Brief oder Fax) mindestens 4 Wochen vorher ein.*

zu ersetzen durch:

*(2) (...) Der Vorstand lädt jedes Mitglied mindestens vier Wochen vor dem Landespartei-
tag in Textform ein.*

Begründung

Ähnlich wie der Antrag Einladungsform III von Andi P.

Vorteil der Textform ist, dass der Vorstand jedes Medium, das geeignet ist Schriftzeichen dauerhaft wiederzugeben, verwenden darf, um zum Landesparteitag einzuladen (§ 126 b BGB)

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	5
<input type="radio"/> Dagegen	2
<input type="radio"/> Enthaltung	0

Satzungsänderungsantrag S-13

Titel: ordentliche Parteitage ohne Wahlen
Kurzbeschreibung: Es soll möglich sein, ordentliche Parteitage zu veranstalten, auf denen kein Vorstand gewählt wird.
betreffend: Satzung des Landesverband Bayern / §9a Absatz 3
Antrag von: Roland Jungnickel (ValidOM)

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen, §9a Abs. 3 der **Satzung** des Landesverband Bayern wie im folgendem beschrieben zu ändern:

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	25
<input type="radio"/> Dagegen	6
<input type="radio"/> Enthaltung	2

Bisheriger Text:

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landesparteitag oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl bis zum nächsten ordentlichen Landesparteitag gewählt.

Neuer Text:

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von einem Landesparteitag mindestens jährlich in geheimer Wahl gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Begründung

Nach der aktuellen Formulierung muss auf jedem ordentlichen Landesparteitag ein neuer Vorstand gewählt werden, da der Vorstand nur „bis zum nächsten ordentlichen Landesparteitag“ im Amt ist. Finden mehrere ordentliche Parteitage pro Jahr statt, z.B. zur Aufstellung/Ergänzung eines Wahlprogramms möchte man aber eventuell gar keinen neuen Vorstand wählen.

Dieser Antrag wird deshalb auf einem außerordentlichen Parteitag behandelt. Nachteil an diesem ist, dass hier nur über Themen beschlossen werden darf, welche schon in der Einladung vorgesehen sind. (Themenbindung) Deshalb sollten wir die vorgeschlagene Regelung übernehmen, welche jederzeit Parteitage (nach üblichen Regeln) ermöglicht - aber ohne den halben Tag mit Wahlen zu zubringen.

Die neue Formulierung ist so aus der Bundessatzung (§9a Absatz 3) übernommen und stellt fest, dass der Vorstand nur einmal jährlich gewählt werden muss, nicht auf jedem ordentlichen Parteitag.

Satzungsänderungsantrag S-14

Titel: Verkürzter Name I
Kurzbeschreibung: Die Bezeichnung „Piratenpartei Bayern“ soll möglich sein.
betreffend: Satzung des Landesverband Bayern / §1 Absatz 2
Antrag von: Andreas Popp (Kreuzritter)

Antragstext

Der Parteitag möge beschließen nach Satz 2 des §1(2) der Satzung den Satz

Meine Meinung:

- Dafür
 Dagegen
 Enthaltung

Antragsfabrik:

26
12
3

„Die Verwendung des verkürzten Namens „Piratenpartei Bayern“ ist zulässig“

hinzuzufügen.

Begründung

Die offizielle Bezeichnung „Piratenpartei Deutschland - Landesverband Bayern“ ist manchmal etwas zu lang.

Originalfassung

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(2) Der Landesverband Bayern der Piratenpartei Deutschland führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet: Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern. Die offizielle Abkürzung des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland lautet: PIRATEN.

Satzungsänderungsantrag S-15

Titel: Verkürzter Name II
Kurzbeschreibung: Die Verkürzung „Piratenpartei“ mit Gliederungsbezeichnung soll möglich sein.
betreffend: Satzung des Landesverband Bayern / §1 Absatz 3
Antrag von: Dominique Schramm (NetAndroid)

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen, dass **Satz 2 des §1 (3) der Landesverbandssatzung** von ursprünglich:

(3) Untergeordnete Gliederungen des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland führen den Namen Piratenpartei Deutschland verbunden mit ihrer Organisationsstellung und dem Namen der Gliederung.

um folgenden Wortlaut ergänzt wird:

(3) (..) Den untergeordneten Gliederungen wird die Verkürzung auf „Piratenpartei“ in Verbindung mit dem Gliederungsnamen erlaubt.

Begründung

Unter Bezugnahme auf den Antrag von Andreas Popp zur Erlaubnis der Verkürzung des Namens, wird dies analog auch für die untergeordneten Gliederungen beantragt. Als Beispiel ist die Bezeichnung „Piratenpartei Deutschland Bezirksverband Mittelfranken“ ebenfalls viel zu lang, so dass dieser Name nicht einmal für einen Überweisungsträger oder ähnliche begrenzte Textfeldeingaben verwendet werden kann. Dieser Antrag gilt ausschliesslich für die Bezirksverbände und darunterliegende Gliederungen und steht nicht in Abhängigkeit mit dem Antrag von Andi Popp.

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	27
<input type="radio"/> Dagegen	8
<input type="radio"/> Enthaltung	2

Satzungsänderungsantrag S-16

Titel: Hürden für Satzungsänderungsanträge I
Kurzbeschreibung: SÄA können bei zu geringer Unterstützung abgelehnt werden
betreffend: Satzung des Landesverband Bayern / §11 Absatz 2
Antrag von: Benjamin Stöcker (Just-Ben)

Antragstext

Es wird beantragt an §11 Absatz 2 folgenden Satz anzufügen:

Ein Satzungsänderungsantrag kann vom Vorstand bei der Einreichung abgelehnt werden, wenn dieser nicht von mindestens einem Hundertstel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandes öffentlich unterstützt wird.

Begründung

Der neue Absatz ist ein „Troll“ Schutz und soll auch dazu animieren, dass vor dem Landesparteitag Parteiintern für einen SAÄA aktiv vom Verfasser geworben und dieser diskutiert wird. 1% sollten keine Hürde darstellen für sinnvolle Anträge die auch eine Chance auf Annahme haben.

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	28
<input type="radio"/> Dagegen	10
<input type="radio"/> Enthaltung	4

Satzungsänderungsantrag S-17

Titel: Hürden für Satzungsänderungsanträge II
Kurzbeschreibung: Alternativantrag, der das Recht zur Ablehnung der Satzungskommission überträgt
betreffend: Satzung des Landesverband Bayern / §11 Absatz 2
Antrag von: Dominique Schramm (NetAndroid)

Antragstext

Es wird beantragt an §11 Absatz 2 folgenden Satz anzufügen:

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	8
<input type="radio"/> Dagegen	31
<input type="radio"/> Enthaltung	0

Satzungsänderungsanträge können von der berufenen Satzungskommission bei der Einreichung abgelehnt werden, wenn sie nicht von mindestens einem Hundertstel der Mitglieder des Landesverbandes öffentlich unterstützt wird.

Begründung

Der neue Absatz ist wie der ursprüngliche Antrag unter Hürden für Satzungsänderungsanträge ein Trollschutz, damit ein Landesparteitag nicht durch unsinnig gestellte Anträge blockiert werden kann. Allerdings sehe ich nicht wie im genannten Antrag die Aufgabe im Vorstand, sondern klar in der Satzungskommission die als Gremium für die Sortierung und Aufarbeitung der SÄAs eingesetzt wird. Sie soll das Recht haben solche Anträge ablehnen zu dürfen. Ferner sehe ich dadurch auch den Vorstand mehr aus der Schusslinie genommen, der sicherlich bei Abweisung eines SÄAs unter Beschuss geraten dürfte. Sofern der Antrag Hürden für Satzungsänderungsanträge durch den Landesparteitag angenommen werden sollte, wird dieser Antrag zurückgezogen.

Satzungsänderungsantrag S-18

Titel: Urabstimmung ermöglichen
Kurzbeschreibung: Urabstimmungen für Änderungen im (Bayrischen) Programm ermöglichen
betreffend: Satzung des Landesverband Bayern / §14
Antrag von: Benjamin Stöcker

Antragstext

Es wird beantragt folgenden § in die Satzung einzufügen:

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	23
<input type="radio"/> Dagegen	7
<input type="radio"/> Enthaltung	4

§ 14 Urabstimmungen

(X) Urabstimmung sind zur politischen Willensbekundung der Mitglieder im Landesverband Bayern zulässig. Die Abstimmungen müssen dabei demokratischen Grundsätzen entsprechen.

(X) Der Parteitag kann eine Urabstimmungskommission bestimmen. Ist keine Urabstimmungskommission bestimmt oder ist diese handlungsunfähig übernimmt der Vorstand die Aufgaben der Urabstimmungskommission.

(X) Die Urabstimmungskommission führt die Urabstimmungen im Landesverband Bayern im Sinne des Parteitages durch. Besondere Aufgabe der Kommission ist es bei den Abstimmungen auf möglichst neutrale und sachliche Formulierung zu achten.

(X) Die Ablehnung einer Urabstimmung durch die Kommission muss ausführlich begründet werden.

(X) Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtszeit eines gewählten Mitglieds endet

- * zum übernächsten ordentlichen Parteitag*
- * bei dessen Rücktritt*
- * bei dessen Austritt aus der Partei*
- * auf Beschluss des Parteitages*

beträgt jedoch nie mehr als zwei Jahre.

(X) Fällt die Anzahl der Mitglieder der Kommission unter drei, so gilt sie als nicht handlungsfähig.

(X) Die Kommission wählt einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte, gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst unter anderem Regelungen zu:

1. Art und Weise sowie Häufigkeiten von Kommissionssitzungen
2. Beurkundung beziehungsweise Veröffentlichung von Kommissionsbeschlüssen
3. Beurkundung beziehungsweise Veröffentlichung von Urabstimmungsergebnissen
4. Tätigkeitsgebiete und Kompetenzen der Einzelnen Kommissionsmitglieder
5. Form und Umfang des Tätigkeitsberichts

(X) Jedes Kommissionsmitglied gibt dem Landesparteitag, einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser sollte zwei Wochen vor dem Landesparteitag veröffentlicht werden.

(X) Der Ablauf der Urabstimmungen wird in der Urabstimmungsordnung festgelegt. Diese wird durch den Parteitag beschlossen und ist nicht Teil der Satzung.

Sowie in den §9a an den Absatz 8 folgenden Satz anzuhängen:

„Der Vorstand erteilt die Zugangsberechtigungen der einzelnen Mitglieder zu Urabstimmungen.“

Sowie in §9a an Absatz 6 folgende Worte hinter „des Landesparteitages“ einzufügen:

„, per Urabstimmung „

Sowie bei §11 Absatz 3 einfügen von „ oder durch Urabstimmung bestimmt“ hinter „Landesparteitag verabschiedet“

Begründung

Mit diesem Antrag gehen wir den ersten Schritt hin zu bindenden Urabstimmung. Diese sind durch den Antrag auch Online möglich. Der Vorstand wird durch die Verankerung in der Satzung dazu angeleitet das gewünschte System auch umzusetzen.

Prinzipiell würde mit dem Satzungsänderungsantrag sich auch LD umsetzen lassen. Das die Urabstimmungsordnung nicht gleich in den Satzungsrang gehievt wird, liegt daran, dass an ihr wahrscheinlich noch eine Zeit gefeilt werden muss. Da sonst keine Partei so etwas hat, kann man leider auf wenig Erfahrungswerte zurückgreifen.

Wie so eine Urabstimmungsordnung aussehen kann habe ich ebenfalls umrissen. Diese wird allerdings natürlich als separater Antrag gestellt.

Die geänderte Satzung nach gewünschter Änderung (Auf Basis der aktuellen Satzung) habe ich ebenfalls online gestellt.

Im Allgemeinen bitte ich zu Bedenken, dass dieser Antrag Work in Progress ist. Wer also gleich sein Wohlwollen oder seine Ablehnung bekunden möchte, der sollte dabei bedenken, dass hier noch gearbeitet wird.

Über jeden Kommentar freue ich mich natürlich! Allerdings bitte im Kommentarbereich und nicht im Abstimmungsbereich. Da werde ich Kommentare einfach löschen, das ist nämlich ne Unart weil euch keiner sinnvoll antworten kann.

Ich habe in meinem Blog versucht den Antrag etwas zu erklären.

Satzungsänderungsantrag S-19

Titel: Gliederungsautonomie erhöhen
Kurzbeschreibung: Wie sich der Landesverband Untergliedert
betreffend: Satzung des Landesverband Bayern / §7 Satzung, §2 Finanzordnung
Antrag von: Benjamin Stöcker (Just-Ben)

Antragstext

Es wird Beantragt den **§7 der Landessatzung** wie folgt neu zu regeln

(1) Der Landesverband Bayern der Piratenpartei Deutschland gliedert sich in Bezirksverbände die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Bezirke des Bayrischen Freistaats sind.

(2) Die weitere Untergliederung des jeweiligen Bezirksverband obliegt dem Bezirksverband selbst.

(3) Sollte keine Regelung in der Satzung des jeweiligen Bezirksverbandes getroffen sein, so untergliedert sich dieser in Kreisverbände die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Landkreise beziehungsweise der kreisfreien Städte sind. Ein Zusammenlegen von Kreisverbänden ist gestattet.

Weiterhin wird beantragt **§2 Absatz der Finanzordnung** anzupassen.

Der nach der Bundesfinanzordnung dem Landesverband und seinen Untergliederung zufallende Anteil eines Mitgliedsbeitrags wird nach folgendem Schlüssel verteilt: Der für das Mitglied zuständige Bezirksverband erhält 70% und der Landesverband Bayern 30%. Der Bezirksverband kann die Verteilung seines Anteils an den Mitgliedsbeiträge mit seinen Untergliederungen selbst per Satzung Regeln. Ist dies nicht der Fall so steht den Kreisverbänden 2/3 des Anteils des Bezirksverbandes zu.

Begründung

Es wird an einem SAÄ für die Bundessatzung gearbeitet dem ich gute Chancen einräume. Ich will hier vorgereifen und die Satzung des LV Bayern anpassen so das wir das nicht auf dem nächsten LPT machen müssen. Vor allem weil eine freiere Handhabung dieser Sache ärger Vermeiden könnte.

Originalfassung

Landessatzung: §7 - Gliederung: Die Gliederung des Landesverbands regelt die Bundessatzung.

Finanzordnung: §2 - Mittelverwendung

(1) Der Vorstand des Landesverbandes entscheidet über die Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

(2) Der nach der Bundesfinanzordnung dem Landesverband zufallende Anteil eines Mitgliedsbeitrags wird nach folgendem Schlüssel verteilt: Der für das Mitglied zuständige Ortsverband erhält 25%, der zuständige Kreisverband 25%, der zuständige Bezirksverband 25% und der Landesverband Bayern 25%. Ist auf einer Gliederungsebene kein Verein aktiv tätig, so fällt sein Anspruch an den Verein auf der nächsthöheren Gliederungsebene.

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	4
<input type="radio"/> Dagegen	9
<input type="radio"/> Enthaltung	3

Satzungsänderungsantrag S-20

Titel: Quorum mit 1/2
Kurzbeschreibung: Absenkung des benötigten Quorums zur Satzungsänderung auf 1/2
betreffend: Satzung des Landesverband Bayern / §11 Absatz 1
Antrag von: Ron, Jens Kohnert (kone3)

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen in § 11, Absatz 1, Satz 2 „2/3“ durch „1/2“ zu ersetzen.

Meine Meinung:

- Dafür
 Dagegen
 Enthaltung

Antragsfabrik:

2
5
0

Alte Version:

Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Landesparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.

Neue Version:

Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Landesparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 1/2 der Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.

Begründung

Das Erlangen der Zusage (schriftlich, ggf. auch elektronisch) von 2/3 aller Mitglieder erscheint sehr unwahrscheinlich, da dieses unverhältnismäßig hoch ausfällt. Daher wird das benötigte Quorum auf 1/2 der Mitglieder reduziert. (Hinweis: In Bayern wird für ein verfassungsänderndes Quorum lediglich 1/4 der Bürger benötigt.)

Satzungsänderungsantrag S-21

Titel: eMitzeichnung
Kurzbeschreibung: Das Einverständnis zu einer Satzungsänderung online erklären
betreffend: Satzung des Landesverband Bayern / §11 Absatz 1
Antrag von: Ron, Jens Kohnert (kone3)

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen in **§ 11, Absatz 1, Satz 2** nach dem Wort *erklären* „*oder elektronisch mitzeichnen*“ einzufügen.

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	2
<input type="radio"/> Dagegen	6
<input type="radio"/> Enthaltung	0

Alte Version:

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Landesparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.

Neue Version:

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Landesparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären oder elektronisch mitzeichnen.

Begründung

Analog zu ePetition wird die Möglichkeit einer elektronischen Mitzeichnung von schriftlichen Anträgen auf Satzungsänderung geschaffen. Dadurch kann das benötigte Quorum leichter erreicht werden. Es können leichter mehr Leute erreicht werden als auf Parteitag / Stammtischen. Ziel: Erhöhung der Basisdemokratie.

Satzungsänderungsantrag S-22

Titel: Änderung § 7 Gliederung ohne Satzung
Kurzbeschreibung: Falls in einer Untergliederung keine Satzung vorhanden ist
betreffend: Satzung des Landesverband Bayern / §7
Antrag von: Arnold Schiller (ArnoldSchiller)

Antragstext

Der Landesparteitag möge

§ 7 - Gliederung

Die Gliederung des Landesverbands regelt die Bundessatzung.

ändern in:

§ 7 - Gliederung

(1) Die Gliederung des Landesverbands regelt die Bundessatzung.

(2) (a) Diese Satzung ist für Untergliederungen entsprechend anzuwenden, wenn keine Gliederungssatzung vorhanden ist und eine Satzung nach geltendem Gesetz erforderlich ist.

(b) Das Wort „Landesparteitag“ ist in diesem Fall entsprechend durch „Mitgliederversammlung“ zu ersetzen.

(c) Das Wort „Land“ ist in diesem Fall entsprechend für die satzungslosen Gliederungen durch die jeweilige Gliederungsbezeichnung zu ersetzen.

Begründung

Soweit mir bekannt ist, haben alle Bezirksverbände eine eigene Satzung und es ergibt sich für die Bezirksverbände damit keine Änderung. Sollte ein Bezirksverband es nicht geregelt haben, wie der Fall zu regeln ist, dass irgendeine Untergliederung keine Satzung hat, dann wäre spätestens mit der Landesverbandssatzung die satzungslose Gliederung mit einer Satzung versehen, wenn es das Gesetz erfordert. Der Kreisverband Nürnberg hätte dann die Satzung erhalten und statt Land würde überall Kreis stehen und statt Landesparteitag Mitgliederversammlung. Die Gründung des KV Nürnberg wäre dann daran nicht gescheitert.

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	4
<input type="radio"/> Dagegen	14
<input type="radio"/> Enthaltung	3

Satzungsänderungsantrag S-23

Titel: Finanzordnung 4-Augen-Prinzip
Kurzbeschreibung: –
betreffend: Finanzordnung des Landesverband Bayern / §8
Antrag von: Dominique Schramm (NetAndroid)

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschliessen, dass § 8 (3) **der Finanzordnung** des Landesverbandes Bayern von ursprünglich

(3) Verträge mit Dritten können vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, oder einem vom Vorstand dazu beauftragten Piraten eingegangen werden.

in folgenden Wortlaut geändert wird:

(3) Verträge mit Dritten können vom Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, seinem Schatzmeister und einem weiteren Vorstandsmitglied eingegangen werden.

Begründung

Die derzeitige Formulierung ermöglicht eine willkürliche Handlungsart eines einzelnen Vorstandsmitglieds bei Abschluss von Verträgen gegenüber Dritten. Somit ist es prinzipiell möglich einen Finanzierungsvertrag mit einem Dritten durch den Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem vom Vorstand dazu beauftragten Piraten abzuschliessen, ohne dass das 4 Augen Prinzip gewahrt ist. Ferner soll ausgeschlossen werden, dass der Abschluß eines solchen Vertrages durch ein Nicht-Vorstandsmitglied, unabhängig von dessen Beauftragung durch den Vorstand, durchgeführt wird. Es muss bei Abschluß von derartigen Verträgen gewährleistet sein, dass dies auch von dem entsprechenden Gremium und nicht aus Zeitgründen oder Arbeitsüberlastung, ohne genaue Überlegung an ein Nicht-Vorstandsmitglied delegiert wird.

Originalfassung

Es gibt keinen §8 in der Finanzordnung des Landesverbandes Bayern.

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	1
<input type="radio"/> Dagegen	13
<input type="radio"/> Enthaltung	2

Satzungsänderungsantrag S-24

Titel: Benennung Landesschatzmeister
Kurzbeschreibung: Derzeit ist die Benennung missverständlich.
betreffend: Satzung des Landesverband Bayern / § 9a Absätze 1, 10
Antrag von: Alexander Bock (B.pwned)

Antragstext

Das Wort „*Bundesschatzmeister*“/„*Schatzmeister*“ soll in „*Landesschatzmeister*“ geändert werden.

Meine Meinung:

- Dafür
- Dagegen
- Enthaltung

Antragsfabrik:

2
20
2

Begründung

C&P korrigieren...

Originalfassung

§9a - Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören sieben Piraten an: Ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, der politische Geschäftsführer, der Schatzmeister, der Generalsekretär und zwei Beisitzer.

(10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder wenn die Posten des Vorsitzenden, Generalsekretärs oder des Schatzmeisters unbesetzt sind oder wenn der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Vorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

Satzungsänderungsantrag S-25

Titel: Delegiertenordnung mit Selbstvertretungspiraten
Kurzbeschreibung: Hinzufügen von Delegierten neben Selbstvertretungspiraten
betreffend: Satzung des LV Bayern / § 9b Abs. 1 und Delegiertenordnung
Antrag von: Alexander Bock (B.pwned)

Antragstext

FOLGENDEN PUNKT ÄNDERN:

(1) Der Landesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Landesebene.

SOLL GEÄNDERT WERDEN:

(1) Der Landesparteitag ist die Mitglieder- und Delegiertenversammlung auf Landesebene. Näheres zu den Delegierten regelt eine vom Landesparteitag beschlossene Delegiertenordnung, die Teil der Satzung ist.

Landesdelegiertenordnung:

§ 1 Stichtag und Amtszeit

(1) Der Stichtag ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

(2) Die Amtszeit der Delegierten beginnt mit dem 1. März und dauert ein Jahr.

(3) Beginnend mit dem 1. November eines jeden Jahres kann sich jeder Pirat bei seinem Bezirksverband als Selbstvertretungspirat für die darauffolgende Amtszeit der Delegierten vermerken lassen. Der Landesverband erinnert bis zum 15. Oktober jeden Piraten via E-Mail an seine hinterlegte Adresse an diese Möglichkeit.

(4) Zum Stichtag erfasst der Landesverband für jeden Bezirk die nicht als Selbstvertretungspiraten gemeldeten Piraten.

(5) Jeder Bezirksverband erhält proportional zu seinem Anteil an nicht als Selbstvertretungspiraten gemeldeten Mitgliedern einen Anteil der 100 Delegierten zugewiesen. Die Zahl der Delegierten wird mathematisch gerundet. Abweichung von der Gesamtzahl der Delegierten durch Rundung ist zulässig.

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	3
<input type="radio"/> Dagegen	24
<input type="radio"/> Enthaltung	3

§ 2 Wahl der Delegierten

- (1) Die Bezirksverbände wählen gemäß ihrer eigenen Satzung aus ihrer Mitgliedschaft ihre Delegierten. Selbstvertretungspiraten haben hierbei kein aktives Wahlrecht. Bis zu einem Viertel der Delegierten können Kraft ihres Amtes bestimmt sein, d.h. mindestens drei Viertel müssen als solche gewählt werden.
- (2) Die Bezirksverbände können über die ihnen zugewiesene Zahl hinaus Ersatzdelegierte bestimmen. Ersatzdelegierte haben das Recht, verhinderte Delegierte auf dem Landesparteitag zu vertreten.
- (3) Wählt ein Bezirk bis zum Beginn der neuen Amtszeit keine neuen Delegierten, so ernennt der Landesvorstand bis zu dieser Wahl kommissarisch Delegierte. Diese kommissarischen Delegierten sollen sich nach Möglichkeit aus den bisherigen Delegierten des Bezirkes zusammensetzen.
- (4) Unverzüglich nach der Wahl der Delegierten, spätestens am 28. Februar meldet der Bezirksvorstand die Delegierten an den Landesverband.

§ 3 Berechnung des Stimmrechts

- (1) Die Delegierten der Bezirksverbände sowie die Selbstvertretungspiraten sind stimmberechtigte Mitglieder des Landesparteitags. Ist ein Delegierter auch Selbstvertretungspirat, so gilt er ausschließlich als Delegierter. Alle anderen Piraten sind nicht stimmberechtigt, aber teilnahmeberechtigt.
- (2) Jeder Selbstvertretungspirat hat eine Stimme.
- (3) Die Anzahl der Stimmen der Delegierten berechnet sich aus der Anzahl der nicht als Selbstvertretungspiraten gemeldeten Piraten im Landesverband geteilt durch die Anzahl der Delegierten. Die Anzahl der Stimmen der Delegierten wird mathematisch gerundet.
- (4) Die Regelungen der Bundessatzung kommen entsprechend zur Anwendung, d.h. Delegierte und Selbstvertretungspiraten sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie nicht mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug sind.

§ 4 Beschlussfähigkeit des Parteitags

- (1) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller zugeteilten Delegierten anwesend sind.

§ 5 Beendigung des Delegiertenamts

- (1) Das Amt des Delegierten endet mit Rücktritt, Tod, Ende der Amtszeit, Amtsenthebung oder Austritt aus der Partei.
- (2) Scheidet ein Delegierter während der Amtszeit aus dem Amt, so ernennt der Bezirksvorstand wenn möglich einen Ersatzdelegierten zum neuen (Voll-)Delegierten. Ist kein Ersatzdelegierter verfügbar, so ernennt der Bezirksvorstand ein Mitglied des Bezirksverbandes zum kommissarischen Delegierten bis zur nächsten Wahl.

§ 6 Sonderregelungen

- (1) *Ist lediglich ein Selbstvertretungspirat anwesend, so ist die geheime Wahl unter Verschluss durchzuführen. Alle an der Auszählung Beteiligten sind dann zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtet. Bei Verletzung der Schweigepflicht hat der Landesvorstand dem Betreffenden automatisch die Fähigkeit zur Bekleidung eines Parteiamts auf Lebenszeit abzuerkennen.*
- (2) *Sind lediglich zwei Selbstvertretungspiraten anwesend, so ist die geheime Wahl ebenfalls unter Verschluss durchzuführen. Selbstvertretungspiraten dürfen dann nicht an der Auszählung beteiligt sein.*

Begründung

Bayern hat vor kurzem die 1000 Mitglieder-Marke durchbrochen, Tendenz steigend. Es ist bereits jetzt nicht mehr möglich, allen Piraten eine Teilnahme am Parteitag zuzusichern. Eine Delegationsregelung, die Vertretung von Nichtanwesenden erlaubt, ist daher zwingend nötig. Die Landesdelegiertenordnung ist Teil dieses Antrages, sie erlaubt es, Delegierter und SV-Pirat zu sein, auf dem Parteitag muss ein aktiver Delegierter dann aber auf sein SV-Stimmrecht verzichten. Delegierte wählen darf er fairerweise auch nicht.

Satzungsänderungsantrag S-26

Titel: Wahl der Vorstände
Kurzbeschreibung: Änderung der Amtszeit
betreffend: Satzung des Landesverband Bayern / §9a Absatz 3
Antrag von: Christoph Klingl (Max WeberII)

Antragstext

Der Parteitag möge beschließen den §9aIII

„(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landesparteitag oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl bis zum nächsten ordentlichen Landesparteitag gewählt.“

wie folgt zu ändern:

„(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landesparteitag oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl bis zum übernächsten ordentlichen Landesparteitag gewählt.“

Text des Antrages zweite Zeile etc.

Begründung

Das ParteienG erlaubt diese Version, die Zeit spart und Kontinuität schafft. In dem Moment, in dem der Vorstand „eingearbeitet“ ist, müßte er nach der alten Regelung schon wieder abtreten. Auf diese Art und Weise bleibt Kompetenz erhalten und wird auch nach Außen Kontinuität gewahrt. Der Partei erspart es langwierige Personenwahlen und schafft mehr Zeit zur Diskussion kontroverser Angelegenheiten. 24 Monate sieht das ParteienG als Obergrenze vor und die sollte man einem Vorstand auch Vertrauen schenken können nachdem man sich ja nun besser kennt und „Wundertüten“ wie bei der letzten Wahl wohl ausgeschlossen sind. Dies sollte ab der nächsten Wahl gelten, also keine automatische Verlängerung der bestehenden Amtszeiten sein. ich bin nicht Mitglied im Vorstand und werde wegen des Antrages auch für keinen Amt kandidieren. Diese Regelung betrifft nicht das SG, das weiterhin jährlich neubesetzt werden sollte.

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	3
<input type="radio"/> Dagegen	29
<input type="radio"/> Enthaltung	4

Satzungsänderungsantrag S-27

Titel: Vertretungsbefugnis LV
Kurzbeschreibung: Regelung zur Vertretung des LV nach außen.
betreffend: Satzung des Landesverband Bayern / §9a Absatz 2 ff
Antrag von: Dominique Schramm (NetAndroid)

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen, dass der **Absatz 2** um den Punkt 2a und 2b, wie nachfolgend formuliert, erweitert wird:

- (2a) Der Vorstand des Landesverbandes wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich vertreten.*
- (2b) Der Schatzmeister des Landesverbandes erhält zur Annahme von Spenden, sowie zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen eine auf vorgenannte Handlungen beschränkte Einzelvertretungsbefugnis. Für alle anderen finanziellen Angelegenheiten findet Absatz 2a Anwendung.*

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	0
<input type="radio"/> Dagegen	28
<input type="radio"/> Enthaltung	1

Begründung

In der ursprünglichen Formulierung wird der Landesverband nur dann wirksam gegenüber Dritten vertreten wenn der Vorstand geschlossen auftritt. Bei einem Vorstand von 7 Personen bedeutet dies konkret, dass alle 7 Personen gemeinschaftlich die Vertretung des Landesverbandes ausüben. Die Vertretungsbefugnisse können gem. §11 (3) PartG i.V.m. §26 Abs 2 BGB ausschliesslich über die Satzung beschränkt werden. Eine abweichende Regelung in der Geschäftsordnung hinsichtlich der tatsächlichen Vertretung des Vorstandes ist unwirksam. Daher ist die Satzung dahingehend anzupassen, dass der Vorstand durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied (4 Augen Prinzip) den Landesverband wirksam gegenüber Dritten vertreten kann. Bei der derzeitigen Regelung entsteht eine Lähmung bei Vertretungen gegenüber Dritten wenn ein Vorstandsmitglied sich weigert sich der Vertretung anzuschliessen. Ferner begründe ich diesen Antrag auch damit, dass der BzV Mittelfranken genau diese Erfahrung vor der Sparkasse Nürnberg machen musste, so dass zur Eröffnung eines Kontos eben nicht die abweichende Regelung der Geschäftsordnung zur Vertretung des Vorstandes ausreichend war, sondern in der Tat 7 Personen zur Eröffnung eines Kontos anwesend sein mussten. Dies gilt nun analog nicht nur für Bankmodalitäten sondern generell bei Abschluss von Verträgen.

Ergänzung: Nach genauer Auslegung der ursprünglichen Formulierung, wäre eine Spendenbescheinigung auch nur dann wirksam geleistet, wenn alle Vorstandsmitglieder geschlossen diese unterzeichnen. Zur Vereinfachung der Abwicklung ist der Schatzmeister Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen, welche aber auf die Annahme von Spenden sowie die Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen beschränkt wird. Für alle weiteren finanziellen Angelegenheiten gilt die 4-Augen Regel wie unter Absatz 2a.

Originalfassung

§9a - Der Vorstand, (2) Der Vorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

Satzungsänderungsantrag S-28

Titel: Ordnungmaßnahmen I
Kurzbeschreibung: –
betreffend: Satzung des Landesverband Bayern / §6
Antrag von: Boris Turovskiy (TurBor)

Antragstext

FOLGENDEN PUNKT ÄNDERN:

„Die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen, die in der Bundessatzung getroffen werden, gelten entsprechend auch auf Landesebene.“

VORGESCHLAGENE ÄNDERUNG:

„Die Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen, die in der Bundessatzung getroffen werden, gelten wörtlich auch auf Landesebene. Der Landesverband Bayern verzichtet auf ergänzende Regelungen im Sinne von §6 Abs. 3 der Bundessatzung.“

Begründung

In dieser Variante wird auf ergänzende Regelungen verzichtet, Ordnungsmaßnahmen können also nur vom **Bund**svorstand angeordnet werden (bis auf diejenigen, die schon in der Bundessatzung der Hoheit der Gebietsverbände unterliegen).

Originalfassung

§6 - Ordnungsmaßnahmen

Die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen, die in der Bundessatzung getroffen werden, gelten entsprechend auch auf Landesebene.

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	0
<input type="radio"/> Dagegen	33
<input type="radio"/> Enthaltung	0

Satzungsänderungsantrag S-29

Titel: **Ordnungsmaßnahmen II**
 Kurzbeschreibung: –
 betreffend: **Satzung des Landesverband Bayern / §6**
 Antrag von: **Boris Turovskiy (TurBor)**

<p style="text-align: center;">Antragstext</p> <p>FOLGENDEN PUNKT ÄNDERN:</p> <p style="margin-left: 40px;"><i>„Die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen, die in der Bundessatzung getroffen werden, gelten entsprechend auch auf Landesebene.“</i></p>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Meine Meinung:</td> <td style="width: 40%;">Antragsfabrik:</td> </tr> <tr> <td><input type="radio"/> Dafür</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> <tr> <td><input type="radio"/> Dagegen</td> <td style="text-align: right;">29</td> </tr> <tr> <td><input type="radio"/> Enthaltung</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> </table>	Meine Meinung:	Antragsfabrik:	<input type="radio"/> Dafür	0	<input type="radio"/> Dagegen	29	<input type="radio"/> Enthaltung	0
Meine Meinung:	Antragsfabrik:								
<input type="radio"/> Dafür	0								
<input type="radio"/> Dagegen	29								
<input type="radio"/> Enthaltung	0								

VORGESCHLAGENE ÄNDERUNG:

„Die Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen, die in der Bundessatzung getroffen werden, gelten auch auf Landesebene. §6 Abs. 3 der Bundessatzung wird folgendermaßen ergänzt übernommen: Die in Absatz 1 genannten Ordnungsmaßnahmen im Bezug auf Mitglieder des Landesverbands Bayern bis auf den Ausschluss werden vom Bundesvorstand oder dem Landesvorstand angeordnet. Die Satzungen niederer Gliederungen können dementsprechende ergänzende Regelungen treffen. Den Antrag auf Ausschluss stellt der Bundesvorstand oder der Landesvorstand beim nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht, das hierüber entscheidet. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand muss dem Mitglied den Beschluss der Ordnungsmaßnahme in Schriftform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren. „

Begründung

Das ist ein Gegenantrag zu der vorherigen Variante. Dabei wird dem Landesvorstand explizit das Recht gegeben, gegenüber Mitgliedern des LV Bayern (aber nicht anderer LVs!) Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.

Originalfassung

§6 - Ordnungsmaßnahmen

Die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen, die in der Bundessatzung getroffen werden, gelten entsprechend auch auf Landesebene.

Satzungsänderungsantrag S-30

Titel: **Finanzordnung Parteispenden II**
Kurzbeschreibung: **Spenden von juristischen Personen sollen nicht angenommen werden dürfen.**
betreffend: **Finanzordnung des Landesverband Bayern / §5**
Antrag von: **Realname unbekannt (DavidG)**

Antragstext

FOLGENDEN PUNKT HINZUFÜGEN:

(5) Spenden von juristischen Personen dürfen nicht angenommen werden

Begründung

Im Interesse der Transparenz und dem frühzeitigen Ausschluss von potentiellen Lobbytätigkeiten sollten Parteispenden von juristischen Personen generell außen vor bleiben.

Originalfassung

§5 - Spenden

Für Parteispenden finden §25 Parteiengesetz sowie §7 der Finanzordnung der Piratenpartei Deutschland Anwendung.

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	2
<input type="radio"/> Dagegen	33
<input type="radio"/> Enthaltung	0

Satzungsänderungsantrag S-31

Titel: Wortlaut Vorstandsaufgaben
Kurzbeschreibung: –
betreffend: Satzung des Landesverband Bayern / §9a Absatz 2
Antrag von: Boris Turovskiy (TurBor)

	Meine Meinung:	Antragsfabrik:
Antragstext	<input type="radio"/> Dafür	0
FOLGENDEN PUNKT ÄNDERN:	<input type="radio"/> Dagegen	31
<i>„(2) Der Vorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.“</i>	<input type="radio"/> Enthaltung	2

VORGESCHLAGENE ÄNDERUNG:

„(2) Der Vorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Gründungsversammlung und des Landesparteitags. „

Begründung

Da der Vorstand selbst zu den Parteiorganen gehört, ist die jetzige Fassung tautologisch. Außerdem hat das Schiedsgericht, dass ja auch zu Parteiorganen gehört, eine andere Aufgabe, als Grundlagen für Beschlüsse des Vorstands zu liefern (wobei ich da auch falsch liegen kann, evtl. sollte das Schiedsgericht ebenfalls explizit benannt werden).

Satzungsänderungsantrag S-32

Titel: Finanzordnung Leumundsprüfung
Kurzbeschreibung: Leumundsprüfung für Spendeneinahmen
betreffend: Finanzordnung des Landesverband Bayern / §8 Absatz 7
Antrag von: Dominique Schramm (NetAndroid)

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschliessen, dass der **§8 (7) der Finanzordnung** des Landesverbandes Bayern von ursprünglich

Meine Meinung:

- Dafür
- Dagegen
- Enthaltung

Antragsfabrik:

0
33
0

(7) Der Vorstand kann Dritte zur Spendenerhebung bevollmächtigen. Diese Dritten haben lückenlos die Spendenquellen aufzuzeichnen und anzugeben.

in folgenden Wortlaut geändert wird:

(7) Der Vorstand kann Dritte zur Spendenerhebung bevollmächtigen. Bevor die Bevollmächtigung erfolgt, hat der Vorstand den einwandfreien Leumund der zu bevollmächtigenden Person zu prüfen. Die bevollmächtigte Person hat alle Spendenquellen lückenlos aufzuzeichnen und anzugeben. Für fehlende Spendeneinnahmen als auch für fehlende Quellangaben haftet die bevollmächtigte Person. Unterlässt der Vorstand die ordentliche Leumundsprüfung haftet der Vorstand für Fehler der bevollmächtigten Person.

Begründung

ANTRAG WIRD NOCH UMFORMULIERT! Bei der Bevollmächtigung von Dritten zur Einnahme von Spendengeldern ist sicher zu stellen, dass es sich um vertrauenswürdige Personen handelt. Die Vertrauenswürdigkeit kann nur dann gegeben sein, wenn von der Person ein einwandfreier Leumund bekannt ist. Personen bei denen ein solcher Leumund fehlt, darf unter keinen Umständen Spendengelder anvertraut werden, da die Gefahr der Unterschlagung bei größeren Spendengeldern, aber auch bei kleinen Spenden zu groß ist. Gelegenheit macht Diebe und diese machen auch nicht innerhalb der Partei halt. Hier auf eine gutgläubige Bevollmächtigung zu vertrauen kommt einer Naivität gleich, die sich die Partei nicht leisten darf. Ferner müssen die Beauftragten auch für Fehler haften und entsprechenden Schadensersatz leisten. (in Anlehnung §266 StGB i.V.m §823 BGB)

Originalfassung

Es gibt keinen §8 in der Finanzordnung des Landesverbandes Bayern.

Satzungsänderungsantrag S-33

Titel: Landesparteitag um Onlineanwesenheit erweitern
Kurzbeschreibung: Es soll ermöglicht werden, den Landesparteitag mit Stimmrecht online verfolgen zu koennen um online voting etc. ueberhaupt erst moeglich zu machen
betreffend: Satzung des Landesverband Bayern / §9b
Antrag von: Siegfried Kiermayer

Antragstext

Erweiterung um folgenden Satz(kann gerne angepasst werden):

Die Teilnahme an den Landesparteitag kann durch direkte oder virtuelle Anwesenheit wahrgenommen werden, sofern die Umsetzung gegeben ist. Das Stimmrecht ist hierbei gleichwertig.

Meine Meinung:

- Dafür
- Dagegen
- Enthaltung

Antragsfabrik:

0
47
1

Begründung

Durch unseren technischen Fortschritt ist es theoretisch auch moeglich digital am Landesparteitag mitzumachen. Was es mehr Piraten ermoeöglichen soll aktiv an der Parteiformung teilzunehmen. Unabhengig ob nun ein Onlinevotingsystem jemals kommen wird, muss vorher der Paragraph angepasst werden um ueberhaupt soetwas moeglich zu machen. Auch imme Sinne der Liquid Democracy wuerde diese Moeglichkeit gezielt jedem sein Stimmrecht geben. Technische Details zur Umsetzung und zum Datenschutz sind nicht Teil dieses Antrages.

Sonstiger Antrag Z-01

Titel: GO: Neueinreichung unbehandelter Anträge
Kurzbeschreibung: Unbehandelte Anträge verlieren den Status eingereicht
Antrag von: Roland Jungnickel (ValidOM)

Antragstext

Dieser Landesparteitag möge beschließen, folgenden Passus in §5 Absatz 1 seiner GO aufzunehmen:

Anträge die einer Einreichungsklausel unterliegen gelten während des gesamten Parteitages als eingereicht und verlieren diesen Status mit Ende des Parteitages. Sie müssen daher zum nächsten Parteitag erneut unter Wahrung der jeweiligen Regeln der Satzung eingereicht werden.

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	31
<input type="radio"/> Dagegen	4
<input type="radio"/> Enthaltung	1

Begründung

Schon zum letzten Landesparteitag (2009) konnten nicht alle Anträge bearbeitet werden. Übrige Anträge wurden vertagt. Dies ist objektiv der richtige weg, damit Anträge nicht verloren gehen. Bereits eingereichte und vertagte Anträge dürfen aber im Wortlaut nicht mehr verändert werden, was uns auf Dauer möglicherweise eine große „Schlange“ mit „hinfälligen“ Anträgen schafft. Daher sollten wir die Anträge, welche wir nicht mehr behandeln können, als nicht mehr eingereicht definieren, und darum bitten, dass diese für den nächsten Landesparteitag erneut eingereicht werden. Dies gibt den Antragsstellern auch die Möglichkeit, ihre Anträge nochmals zu überarbeiten. Derzeit müssen die Anträge, auch wenn sie zb. 1 Jahr alt sind, exakt so behandelt werden - selbst wenn der Antragssteller das gar nicht mehr möchte.

Sonstiger Antrag Z-02

Titel: Dauereinreichung der Delegiertenordnung streichen
Kurzbeschreibung: Keine Dauereinreichung für bereits abgelehnte Anträge, kostet nur Zeit und Nerven
Antrag von: Markus Gerstel (Anthem)

Antragstext

Auf dem letzten Landesparteitag wurde (nach seiner Ablehnung) beschlossen den Satzungsänderungsantrag zur Delegiertenordnung als ständig eingereicht zu betrachten. Ich beantrage diese ständige Einreichung zu beenden.

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	39
<input type="radio"/> Dagegen	1
<input type="radio"/> Enthaltung	0

Begründung

Eine Dauereinreichung kostet nur Zeit und Nerven auf künftigen Parteitag. Sie macht keinen Sinn, denn in der Zeit zum nächsten LPT können Anträge jederzeit gestellt werden, sofern jemand diesen Antrag unterstützt. Eine Dauereinreichung ermöglicht aber keine Änderungen mehr am Antragstext. Selbst der ursprüngliche Antragsteller der Delegiertenordnung sagte zu mir er würde den Antrag so nicht mehr stellen. Und ausserdem schmeckt das nach EU-Vertragsmethoden: „Wir stimmen solange ab bis der Antrag angenommen wird.“
Dauereinreichungen sollten nie wieder beschlossen werden.

Sonstiger Antrag Z-03

Titel: GO: Konkurrierende Satzungsänderungsanträge I
Kurzbeschreibung: Der Vorschlag zu alternativen SÄAs vom letzten LPT, da das Problem immer noch nicht behoben ist.
Antrag von: Boris Turovskiy (TurBor)

Antragstext

Folgender Text sollte der Geschäftsordnung des Parteitags angehören:

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	14
<input type="radio"/> Dagegen	12
<input type="radio"/> Enthaltung	0

Liegen dem Landesparteitag zwei oder mehr konkurrierende Satzungsänderungsanträge vor, wird auf Stimmzetteln in einem Wahlgang abgestimmt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer kann beliebig viele Stimmen abgeben, jedoch maximal eine pro Antrag. Erhält keiner der Anträge Stimmen in Höhe von mindestens 2/3 der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel, wird die Satzung ohne Änderungen beibehalten. Ansonsten wird derjenige Antrag angenommen, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Anträge die gleiche Stimmzahl, welche über 2/3 der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel liegt, wird eine Stichwahl mit Handzeichen durchgeführt. Dabei wird der Antrag angenommen, welcher die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Anträge, die als zueinander konkurrierend anzusehen sind, werden von der Satzungs-kommission bestimmt. Der Landesparteitag kann mit einfacher Mehrheit die Entscheidung der Satzungs-kommission in Bezug auf diese Zuteilung revidieren.

Begründung

Wir haben keinen wirksamen und gleichzeitig wahltechnisch korrekten Weg, über mehrere alternative Satzungsänderungsanträge abzustimmen und sind praktisch darauf angewiesen, dass aufgrund von Meinungsbildern oder Diskussionen alle Anträge außer einem zurückgezogen werden. Geschieht das nicht, muss über mehrere Anträge abgestimmt werden, wobei weder klare Vergleiche zwischen den von den einzelnen Alternativen erzielten Ergebnissen (wegen evtl. unterschiedlichen Quorums) möglich sind noch eine Unabhängigkeit des Endergebnisses von der Reihenfolge der Abstimmungen vorliegt. Der letzte Landesparteitag hat gezeigt, dass dieses Problem durchaus kein Hirngespinnst darstellt, und auf dem nächsten LPT wird es voraussichtlich auch eine ganze Reihe von zueinander in Konkurrenz stehenden SÄAs geben. Ich verweise zusätzlich auf die diesbezügliche Diskussion vor dem LPT'09.

Sonstiger Antrag Z-04

Titel: GO: Konkurrierende Satzungsänderungsanträge II
Kurzbeschreibung: Der alternative Vorschlag zu alternativen SÄAs
Antrag von: Gerhard Strangar

Antragstext

Folgender Text sollte der Geschäftsordnung des Parteitags angehören und steht in Konkurrenz zum Antrag „GO: Konkurrierende Satzungsänderungsanträge“:

Liegen dem Landesparteitag zwei oder mehr konkurrierende Anträge vor, so wird in zwei Schritten abgestimmt. Im ersten Schritt wird abgestimmt, welcher Antrag bevorzugt wird. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer sollte seine Stimme nur einem Antrag zukommen lassen. Alle Anträge, die nicht die relative Mehrheit erreichen, scheiden aus. Bei Stimmengleichheit mehrerer Anträge wird unter diesen Anträgen eine Stichwahl durchgeführt. Im zweiten Schritt wird abgestimmt, ob der verbleibende Antrag angenommen wird. Er gilt als angenommen, wenn er 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ob Anträge als zueinander konkurrierend anzusehen sind, entscheidet der Parteitag. Ist dem Antragsteller bekannt, daß er einen konkurrierenden Antrag einreicht, so hat er dies anzugeben.

Begründung

Durch die Abstimmung in zwei Schritten entfällt der „Zustimmungszwang“, der sonst durch die 2/3-Hürde aufkommt. Mein Vorschlag kommt ohne Zettel aus und braucht auch keine Entscheidungen einer evtl. nicht vorhandenen Satzungskommission. Das „sollte“ im Text ist wie ein SHOULD in RFCs zu verstehen, als die dringende Empfehlung, es nicht anders zu machen, aber damit zu rechnen, daß es alle anders machen.

Edit 2010-01-30, 14:06: Satungsantrag verallgemeinert auf Antrag

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	1
<input type="radio"/> Dagegen	2
<input type="radio"/> Enthaltung	0

Sonstiger Antrag Z-05

Titel: GO: Konkurrierende Satzungsänderungsanträge III
Kurzbeschreibung: Modifizierte Variante für miteinander konkurrierende SÄA
Antrag von: CEdge

Antragstext

Folgender Text soll in die Geschäftsordnung integriert werden:

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	2
<input type="radio"/> Dagegen	2
<input type="radio"/> Enthaltung	2

- (1) *Der Landesparteitag muss miteinander konkurrierende Satzungsänderungsanträge gemeinsam behandeln und anschließend über diese gesammelt abstimmen.*
- (2) *Welche Satzungsänderungsanträge miteinander konkurrieren bestimmt die Tagesordnung.*
- (3) *Es wird über alle miteinander konkurrierenden Satzungsänderungsanträge in einem Wahlgang abgestimmt. Hierbei wird ein Stimmzettel für jeden Antrag verwendet, auf dem für oder gegen den Antrag gestimmt werden kann. Eine Enthaltung ist durch Nichtabgabe des entsprechenden Stimmzettels möglich.*
- (4) *Um angenommen werden zu können, muss ein Antrag eine 2/3-Mehrheit der für ihn abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Erfüllt kein Antrag dieses Kriterium, wird kein Antrag angenommen.*
- (5) *Erfüllt genau ein Antrag dieses Kriterium, ist dieser angenommen.*
- (6) *Erfüllen mehrere Anträge dieses Kriterium, wird der Antrag angenommen, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.*
- (7) *Haben hierbei mehrere Anträge die größte Menge an Stimmen, wird der Antrag mit den wenigsten Gegenstimmen angenommen. Haben mehrere Anträge die wenigsten Gegenstimmen, entscheidet das Los.*

Begründung

Dies ist ein Alternativantrag zu „GO: Konkurrierende Satzungsänderungsanträge“ mit Änderungen, die unter anderem Kritikpunkte an diesem Antrag aufgreifen.

Der Reihe nach: Dies ist ein Alternativantrag zu „GO: Konkurrierende Satzungsänderungsanträge“ mit Änderungen, die unter anderem Kritikpunkte an diesem Antrag aufgreifen.

Der Reihe nach:

- (1) Es wird klargestellt, dass miteinander konkurrierende SÄA in einem TO-Punkt behandelt werden müssen und am Ende abgestimmt wird.

- (2) Welche SÄA miteinander konkurrieren bestimmt bei uns die Tagesordnung und damit der Parteitag und nicht die Satzungskommission, auch nicht vorläufig.
- (3) Anstatt einer Abstimmung über alle Anträge findet eine Abstimmung mit je einem Stimmzettel pro Antrag statt. Dadurch ist es möglich, sich bei einzelnen Anträgen durch Nichtabgabe zu enthalten. Dieses Verhalten hat nämlich ein anderes Ergebnis zur Folge als eine Gesamtenthaltung. Es kam die Frage auf, warum per Zettel und nicht per Handzeichen? Weil a) die Abstimmung dadurch geheim ist, b) die Reihenfolge dann egal ist (diese hat derzeit großen Einfluss auf das Ergebnis), c) der zeitliche Unterschied vor allem bei vielen Anträgen nicht so groß ist, insbesondere wenn parallel ausgezählt werden darf, d) der Parteitag sowieso eine geheime Abstimmung beschließen kann, e) ein Thema mit konkurrierenden SÄA ist möglicherweise heiß umkämpft, hier hilft die „robustere“ Abstimmungsmethode.
- (4) Ein Antrag muss eine 2/3-Mehrheit der für ihn abgegebenen Stimmen erreichen, da dies die Satzung fordert, außerdem stellt diese Hürde einen Filter dar. Bis hierhin wirkt das Vorgehen wie die Stapelverarbeitung von mehreren SÄA.
- (5) Kommt nur ein Antrag durch, kann dieser direkt angenommen werden.
- (6) Kommen mehrere Anträge durch, wird derjenige mit den meisten Stimmen angenommen. Da Anträge hier bereits eine 2/3-Mehrheit haben müssen, ist die Gesamtzustimmung wichtiger als das Verhältnis aus „Ja/Nein“-Stimmen. Mit diesem Verhältnis als Kriterium könnte ein Antrag mit deutlich wenigster Ja-Stimmen als ein anderer angenommen werden.
- (7) „Exception-Handling“, falls Stimmengleichheit herrscht.

Sonstiger Antrag Z-06

Titel: Struktur Konzept (AG Konzept)
Kurzbeschreibung: Mein Vorschlag, wie man Organisatorische und Politische Arbeit im LV organisieren könnte
Antrag von: Benjamin Stöcker (Just-Ben)

Antragstext

Es wird beantragt folgendes Konzeptpapier für die Organisation der organisatorischen und politischen Arbeit auf Landesebene zu beschließen.

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	3
<input type="radio"/> Dagegen	3
<input type="radio"/> Enthaltung	0

Allgemeines

Alle Gruppen auf Landesebenen haben sich eindeutig als solche zu kennzeichnen zum Beispiel in dem Sie das Wort „Bayern“ im Namen tragen.

DG - Diskussionsgruppe

Eine Diskussionsgruppe ist keine wirklich feste Gruppe sondern ein Ort um Menschen für Diskussionen zu finden. Ihr kann jeder „beitreten“ in dem er sich auf der entsprechenden Wikiseite einträgt oder schlicht die Kommunikationsmedien der Gruppe nutzt. Da die Parteimitgliedschaft hier nicht von Relevanz ist, wird sie auch nicht erfasst. Für jede Diskussionsgruppe wird ein Syncom-Forum (Mailingliste/ Newsgroup/Forum) sowie eine Wikiseite eingerichtet. Sie dient als Anlaufstelle für alle, die über Politik - genauer gesagt das Thema der Gruppe - diskutieren möchten. Dort könnte man z.B. Gleichgesinnte finden, Anträge und Texte die erstellt worden sind einem interessierten Kreis vorstellen.

Prinzipiell wird die Strukturierung der Diskussionsgruppen vom Vorstand überlassen, aber sie sollte alle wichtigen Politikthemen umfassen und eine gewisse Konstanz aufweisen. Man könnte sich z.B. folgende Struktur vorstellen:

1. Innenpolitik
2. Außenpolitik
3. Sozialpolitik
4. Bildungspolitik
5. Wirtschaftspolitik
6. Verkehrspolitik
7. Umweltpolitik
8. Urheberrecht
9. Datenschutz
10. Gleichberechtigung
11. Sonstiges

Das nur mal als grober Vorschlag. Natürlich kann man hier noch etwas drüber sinnieren. Da Diskussionsgruppen nur dem Diskurs dienen sollen, werden dort auch keine „Koordinatoren“, „Sprecher“ oder ähnliches gewählt. Sprecher der Gesamtpartei für gewisse Themen werden vom Vorstand bestimmt.

Der Vorstand kann dies natürlich auch dem Pressesprecher, der AG Presse oder sonst wem überlassen (delegieren).

IG - Interessengruppe

Eine Interessengruppe kann von jedem Mitglied gegründet werden. Sie kann absolute fiktive Namen haben wie „IG - Sektion 31“ und kann ihre Organisation selbst bestimmen. Sie kann offen sein für alle, geschlossen sein und nur neue Mitglieder auf Einladung aufnehmen, ihr Kommunikationsmittel frei wählen, sich Koordinatoren wählen, sich einen Sprecher wählen von mir aus können sie sich sogar einen König krönen.

In der Regel sollte sie keine Allgemeinen Namen haben wie „IG - Wirtschaftspolitik“. Vorstellbar ist aber der Namen „IG - Wirtschaftsliberale Piraten“ oder aber auch der Name „IG - PiratInnen“ ist drin. Die IGs können der Kontaktpflege einzelner dienen, der Zusammenarbeit bei Anträgen oder auch der Koordinierung der „Flügel“ der Partei, kurzum hier wird Politik gemacht ;)

Solche Gruppen sind übrigens auch in anderen Parteien nicht unüblich, ich erwähne hier mal den „Seeheimer Kreis“ oder die „Netzwerker“ in der SPD. Falls solche Gruppen nach außen wirken wollen haben sie darauf zu achten, dass das IG nicht vergessen wird und der Journalist versteht um was es sich hier handelt, das sie nur für einen (unter Umständen winzig kleinen) Teil sprechen. Die Journalisten können das nach kurzer Erklärung auch gut einschätzen, sie kennen solche Zusammenschlüsse auch von anderen Parteien.

AG - Arbeitsgruppe

Das Kürzel AG sowie das Wort Arbeitsgruppe ist dem Vorstand vorbehalten. Nur dieser darf eine solche Gruppe Gründen oder Authorisieren. Eine Arbeitsgruppe ist eine Gruppe in die der Vorstand seine Arbeit delegieren kann und die er zu diesem Zweck betreibt. Es handelt sich dabei um rein exekutive Aufgaben (Pressearbeit, IT, Internationale Kooperation, Mitgliederwerbung, uvm.).

Der Vorstand darf keine Arbeitsgruppen bilden bzw. gründen die den primären Zweck der politischen Willensbildung bzw. dem politischen Diskurs dienen soll, wie zum Beispiel eine „AG - Marktwirtschaft“.

Begründung

Begründung des Antrages zweite Zeile usw.

Sonstiger Antrag Z-07

Titel: Programmentwicklung Bayern
Kurzbeschreibung: Ein Konzeptpapier (Antrag auf Meinungsbild)
Antrag von: Roland Jungnickel (ValidOM)

Antragstext

Es wird beantragt Ein Meinungsbild über folgendes Konzept einzuholen.

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	0
<input type="radio"/> Dagegen	0
<input type="radio"/> Enthaltung	0

Programmentwicklung Bayern : ein Konzeptpapier

Dies ist ein Vorschlag, eine Möglichkeit, wie wir zu einem Landeswahlprogramm 2013 kommen können. Änderungen sind nicht nur möglich sondern ausdrücklich gewünscht.

Die Herausforderung

Die nächsten Wahlen in Bayern finden im Jahr 2013 statt. Nach einer langen Pause kommt es dann aber gleich Dicke:

- * Landtagswahl
- * Bezirkstagswahl
- * Bundestagswahl

Gleich ein Jahr darauf (2014), und das sogar vrstl. im Frühjahr, folgt

- * Kommunalwahlen (Kreistage, Stadträte, Gemeinderäte)
- * Europawahl

Es dürfte soweit Konsens sein, dass wir ein eigenes Landeswahlprogramm für den LV Bayern anstreben wollen. Damit sollten wir frühestmöglich anfangen, denn

1. Wie oben beschrieben häufen sich die Wahlen dann ab 2013, daraus entstehen Mehrfachbelastungen. Je mehr wir vorher schaffen können, desto besser.
2. Wir können uns mit politischen Inhalten beschäftigen und die Resultate festhalten.
3. Das Wahlprogramm kann besser reifen, wenn es nicht auf einen Schlag aus dem Boden gestampft wird.
4. Unsere (Wunsch-) Programminhalte können auf Bundesebene hinaus strahlen. Dafür muss ein gangbarer Weg gefunden werden.

Offen ist aber,

- * wie wir dieses Ziel erreichen können (organisatorisch)
- * wie weit wir mit dem Programm gehen wollen und können (strategisch)

Deshalb ist es entscheidend ein gemeinsames Vorgehen zur Programmentwicklung zu erstellen und dieses zu beschließen.

Ziele

Um diese Herausforderungen zu benennen, sollten wir uns diese Ziele setzen:

- * Fertigstellung Landeswahlprogramm der Piratenpartei LV Bayern bis Ablauf Q2/2012.
- * Mitwirkung am Bundes- und Europawahlprogramm 2013/2014.

Zuständigkeiten

- * Forderungen, die eindeutig gegen das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland verstoßen, werden nicht gestellt.
- * Forderungen, die über das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland hinausgehen und
 - o eindeutig Bundesthemen sind werden als Positionspapiere des LV erstellt und verabschiedet. Sie gelten als Anträge an den Bundesparteitag und werden nicht zur Wahlwerbung genutzt. Es muss deutlich sein, ob diese für Grundsatz- oder ein Wahlprogramm erstellt werden.
 - o eindeutig Landesthemen sind werden vom Landesparteitag für das Landeswahlprogramm beschlossen und auch extern kommuniziert.
 - o eindeutig Kommunal- oder Regionalthemen sind werden von den Bezirken (bzw. Kreisen) für deren Wahlprogramme beschlossen und auch extern kommuniziert.
 - o nicht eindeutig zuzuordnen sind werden als Positionspapiere verabschiedet und der jeweils nächst höheren Gliederung als Programmantrag vorgelegt.
- * Zuordnungen werden nach üblichen föderalen Zuständigkeitsbereichen Bund/Land/Bezirke/Kommunen im öffentlichen Recht getroffen.

Thematische Abgrenzung

Die Frage, wie weit wir mit unserem Landeswahlprogramm gehen können wird schon durch die Zuständigkeiten geprägt. Nichts kann uns aber davon abhalten, z.B. zu Bundesthemen mittels der o.g. Positionspapiere Stellung zu beziehen und damit Anträge an den Bundesparteitag zu stellen. Generell sollten wir uns aber gut überlegen, welche Themen wir hoch priorisieren wollen und welche auch nebenher laufen können. Wie wollen wir unsere Themen erweitern?

Nicht zuletzt die Mitgliederbefragung in Bayern hat ein durchwachsendes Bild zu der Frage gezeigt, ob wir bei unseren „Kernthemen“ bleiben sollen oder uns in Richtung eines Vollprogrammes entwickeln sollten. Zwar äußerte sich mit ca. 50% die Mehrheit zur Programmerweiterung positiv - wir dürfen die 35% Gegenstimmen aber nicht vergessen.

Wir müssen uns daher sehr behutsam im Programm entwickeln, in dem wir an unseren bestehenden Themen anknüpfen. Der nebenstehende „Kuchen“ möchte dies verdeutlichen: wenn unser derzeitiges Programm ein Ausschnitt eines Vollprogramms ist, sollten wir an den Rändern dieses Programms anfangen, es zu erweitern. Aber es möglichst unterlassen Themen aufzugreifen, die an ganz anderer Stelle im Gesamtkuchen nur Pünktchen ohne Verbindung zu unserem Kuchenstück sind. Bei allen Programmerweiterungen müssen wir uns also Fragen, wo und wie die Themen an (tatsächlich) bestehenden Inhalten anknüpfen - und nicht nur, ob die Themen gerade angesagt zu sein scheinen. Zudem dürfen wir unsere heutigen Themen nicht vernachlässigen sondern müssen sie weiter mit Substanz füllen.

Wir sollten daher die Möglichkeiten offen lassen an allen Themen zu arbeiten - aber eben auch Schwerpunkte zu setzen. Die Mitgliederbefragung in Bayern kann uns hier helfen, die Wünsche unserer Mitglieder in Bayern dabei zu berücksichtigen. Ich schlage daher vor hier drei dieser Schwerpunkte zu setzen:

- * Wahlsysteme (Wahlsysteme, plebiszitäre Elemente, auf CSU zugeschnittenes Wahlsystem in Bayern)
- * Verbraucherschutz und Transparenz
- * Energie (Infrastruktur, Patente)

Mit diesem Vorgehen müssen wir es auch schaffen von der „Dagegen-Partei“ zur „Dafür-Partei“ zu werden. Natürlich sind auch heute schon viele Themen „pro“. Allerdings ist nicht zu übersehen, dass wir aus einer Protestwelle heraus gewachsen sind. Wir haben gelernt gegen etwas zu sein, aufzustehen und dagegen zu kämpfen. Nun sollten wir lernen für etwas zu sein und mit der gleichen Energie dafür zu kämpfen.

Dies setzt voraus, dass möglichst viele die Hintergründe von Forderungen, welche wir ausarbeiten werden, verstehen können. Es reicht nicht aus, bloße Forderungen und Programmanträge zu stellen. Vielmehr müssen zu diesen Forderungen möglichst viele Informationen bereit gestellt werden. Erst dadurch können andere den Findungsprozess zu der Forderung verstehen - was Voraussetzung dafür sein sollte, dass man Zustimmung kann.

Mittel

Wie können wir diese inhaltliche Arbeit in Bayern gestalten? Die Mittel sollen hier einen Abriss geben:

Fachgruppen

Fachgruppen sind ein Schmelztiegel aller, die sich für einen bestimmten Fachbereich der Politik interessieren. Fachgruppen ermöglichen die Findung von Interessengruppen um an einzelnen Themen zu arbeiten. Fachgruppen sind weder besonders legitimiert noch autorisiert. Sie erarbeiten keine Inhalte und sind keinesfalls konsensorientiert. Sie dienen den Interessengruppen eine erste Sichtung ihrer erarbeiteten Inhalte vor zu nehmen und Kritiken zu bekommen. Piraten in diesen Fachgruppen sollen sich vernetzen, dazu ist es denkbar Fachkongresse- oder Treffen in Abstimmung mit der AG Wahlprogramm zu veranstalten.

Da Fachgruppen Sammelort für Piraten sein sollen, die sich zwar für einen Themenbereich aber nicht notwendigerweise für die gleichen Ziele einsetzen, wird die Kommunikationsinfrastruktur durch die AG Wahlprogramm zur Verfügung gestellt. Anfangs werden folgende Fachgruppen (und damit verbunden die Kommunikationsinfrastruktur) eingerichtet:

- * Innen, Recht, Demokratie, Sicherheit
- * Außen, Internationales, Frieden
- * Wirtschaft, Soziales und Gesundheit
- * Kinder, Jugend, Familie, Bildung, Drogen/Suchtpolitik
- * Umwelt, Verkehr, Energie
- * Digitales, Urheberrecht, Datenschutz
- * Sonstiges (jeweils bis zur Gründung anderer Fachgruppen)

Die Fachgruppen können noch umbenannt werden, insbesondere benötigen sie jeweils einen eindeutigen Namen für die Kommunikation.

Interessengruppen

Interessengruppen bilden sich dynamisch um an einem bestimmten Thema zu arbeiten und rekrutieren sich vorzugsweise aus den Fachgruppen. Sie werden nicht eingesetzt, legitimiert oder besonders autorisiert. Die können lokal, regional oder gar nicht ortsbezogen agieren, können sich schließen und öffnen, können Ziele und Regeln definieren wie sie es brauchen und wollen. Es wird ein Rahmen für diese Arbeit mit gegeben:

- * Die Arbeit muss transparent erfolgen, dies schließt die Sichtbarkeit der Existenz ein.
- * Eigene Kommunikationsinfrastruktur ist möglich, sie muss nur bei der AG Wahlprogramm beantragt werden. Wird diese genutzt, muss die IG ihren Arbeitsbeginn und -Ende der AG Wahlprogramm mitteilen.

- * Erarbeitete Inhalte sollen zuerst in den Fachgruppen vorgestellt bevor sie abgestimmt werden (auf einem Parteitag, per Urarbstimmung o.ä.).
- * Die Gruppen sollen sich Themen-spezifisch nennen und damit schon ihr Ziel vermitteln. Eine „IG Wirtschaft“ soll es nicht geben. Eine „IG liberale Wirtschaftsfreiheit“ schon, damit es eine „IG sozialistische Wirtschaft“ geben kann (nur als Beispiel).

Um die Arbeit an zu stoßen sollten wir die Ergebnisse der Mitgliederbefragung aufgreifen und drei Interessengruppen initiieren:

- * IG Verbraucherschutz durch Transparenz (in der Fachgruppe Innen)
- * IG Energieinfrastruktur (in der Fachgruppe Energie)
- * IG Wahlsystem Bayern (auf CSU zugeschnittenes Wahlsystem in Bayern) (in der Fachgruppe Innen)

Arbeitsgruppen

AG, Arbeitsgruppen oder Arbeitsgemeinschaften werden ausschließlich vom Vorstand gegründet. Diese Gruppen werden geschaffen, damit der Vorstand in sie seine Arbeit delegieren kann. Es handelt sich dabei um rein exekutive Aufgaben (Pressearbeit, IT, Internationale Kooperation, Mitgliederwerbung, uvm.).

Der Vorstand darf keine Arbeitsgruppen bilden bzw. gründen die den primären Zweck der politischen Willensbildung bzw. dem politischen Diskurs dienen soll, wie zum Beispiel eine „AG - Marktwirtschaft“.

Für Koordinierungsaufgaben der Programmentwicklung betreffend gründet der Landesverband eine AG Wahsprogramm. Diese soll die Arbeit an der Programmentwicklung überschauen und abstimmungsfähig zusammen stellen. Eine nähere Aufgabenbeschreibung folgt.

Expertendatenbank

Aktive in Fach- und Interessengruppen müssen nicht notwendigerweise Experten auf einem bestimmen Gebiet sein - oder sind es, wollen in diesem aber nicht primär bei den Piraten arbeiten. Um dennoch Experten ansprechbar zu haben, wollen wir eine Expertendatenbank einrichten in der sich alle eintragen können, die zu bestimmten Themen einen wissenschaftlichen oder anderen besonderen Hintergrund mitbringen. Diese soll öffentlich zugänglich sein, wichtig ist die Kontaktmöglichkeit mindestens per email. Zum Zwecke der Einrichtung und des Betriebs wird die AG Expertendb gegründet, eine genaue Aufgabenbeschreibung folgt.

HowTo Dein Programm

Wie kann man sich diesen Prozess also nun praktisch Vorstellen? Wie gehst Du am besten vor, um eine für Dich interessante politische Frage in unser Programm zu bekommen? Ein kleines „HowTo“ soll hier anhand eines Beispiels erklären, wie.

1. Finde andere Piraten, die sich für das Thema interessieren. Dazu werden die Fachgruppen gebildet, um Dir dies zu ermöglichen.
2. Gründe mit diesen Interessierten eine Interessengruppe - das tust Du schon dadurch, dass ihr Euch auf ein Treffen einigt oder mit der inhaltlichen Arbeit beginnt. Wie ihr das tut ist Euch überlassen - ihr könnt Euch auf Arbeitsregeln einigen, Ziele definieren, Projektpläne machen... wie und was Euch auch immer bei der inhaltlichen Arbeit unterstützt. Wir stellen dazu den nötigen Rahmen: IT (Wiki, Mailingliste, Forum, Piratenpad, Telefonkonferenz-Raum...) und wenn nötig auch mal Geld einen Raum an zu mieten. Kontaktiert dazu bitte die AG Wahlprogramm.
3. Gestaltet Eure Arbeit transparent - und ermöglicht anderen mit den gleichen Interessen mitzuwirken.
4. Entscheidet, welcher Verband bei den Piraten für Euer Thema zuständig ist und auch darüber, in welches Wahlprogramm der Inhalt gebracht werden soll - oder ob gar in das Grundsatzprogramm der Bundespartei.

o Wenn es sich um das Landeswahlprogramm handelt, ist Euer Antrag für den Landesparteitag
o Wenn es sich um ein Bundesthema handelt oder ihr nicht feststellen könnt, ob hier die Länder oder der Bund zuständig sind: erstellt es als Positionspapier für den Landesparteitag um später damit zum Bundesparteitag zu gehen. Die Unterstützung des LPT sichert Euch wertvolle, vor allem positive, Kritik.

1. Habt ihr erste Inhalte erarbeitet entscheidet frühzeitig diese auch einer größeren Gruppe vor zu stellen. Sehr eignen sich dazu die Fachgruppen. Nehmt erhaltene Kritiken auf - sei es, um sie in Begründungstexten auseinander zu nehmen. Ein Vorschlag ohne negative Kritik und ohne auch Schwächen erkannt zu haben ist suspekt. Alle politischen Forderungen gehen mit einer Abwägung zwischen Risiken und Chancen, Vor- und Nachteilen einher. Da solltet ihr deutlich machen, dass bei Eurem Vorschlag die Vorteile und Chancen überwiegen.
2. Sobald Euer Antrag fertig ist, teilt das der AG Wahlprogramm mit. Diese stellt dann sicher, dass keine formalen Probleme vorliegen (es erfolgt keine inhaltliche Prüfung!) und weist ggf. auf konkurrierende Anträge hin. Sollte es diese geben, wäre es angebracht in eine Debatte mit der anderen Interessengruppe zu treten.
3. Euer Antrag ist nun in einem Meinungsbild-System - z.B. der Antragsfabrik oder Liquid Feedback. Seid weiter offen für Änderungsvorschläge - aber: beim nächsten Parteitag wird Euer Antrag behandelt. Bis dahin macht konsequent auf Eure Idee aufmerksam.
4. Während des Parteitags stellt den Antrag vor, Debattiert nochmal die Vor- und Nachteile durch. Wird er angenommen: Yeah :-) Wenn nicht: lasst Euch nicht unterkriegen. Nehmt die Kritik mit und überarbeitet den Vorschlag.

Begründung

Dies ist der Anfang, mittels Meinungsbild soll festgestellt werden ob dieser Weg beschreitbar ist.

Sonstiger Antrag Z-08

Titel: Aktives Wahlrecht ab 16
Kurzbeschreibung: Aktives Wahlrecht ab 16 auf Landtags- und Kommunalebene
Antrag von: Sonnyboy93

Antragstext

Hiermit beantrage ich, folgenden Text inhaltlich als Positionspapier des LV Bayern zu autorisieren:

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	15
<input type="radio"/> Dagegen	2
<input type="radio"/> Enthaltung	0

Demokratische Mitbestimmungsmöglichkeiten sind für jeden Menschen wichtig. Wir Piraten sehen es daher als Pflicht der Gemeinschaft an, jedem mündigen Bürger eine Partizipationsmöglichkeit einzuräumen. Dies muss unseres Erachtens nach auch für jugendliche Mitbürger gelten.

Daher fordert der Landesverband Bayern der Piratenpartei, das aktive Wahlrecht ab 16 auf Landes- und Kommunalebene einzuführen. Der Staat sieht Bürger mit diesem Alter für mündig genug an, für begangene Handlungen strafrechtlich belangt zu werden. Ebenfalls ist man mit diesem Alter teilweise geschäftsfähig. Es ist daher nur fair und gerecht diesen Bürgern auch ein Mitbestimmungsmöglichkeiten einzuräumen um auf die Gesetze, die für sie straf- und zivilrechtlich verpflichtend sind, einwirken zu können.

Begründung

Ziel der Demokratie sollte es sein, so viele Einwohner wie möglich an einer allgemeinen, freien und gleichen Wahl zu beteiligen. Dies bedeutet, dass auch die Interessen und Meinungen der Jugendlichen vertreten sein sollten, da eine Wahl auch ausschlaggebend für deren Zukunft ist.

Hintergrundinformationen

1970: Die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht wird von 21 auf 18 Jahre gesenkt.

1995: In Niedersachsen wird das Wahlalter für Kommunalwahlen auf 16 gesenkt.
Folgende Länder senkten darauf das Wahlalter für Kommunalwahlen auf 16:
- Berlin
- Mecklenburg-Vorpommern
- Nordrhein-Westfalen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein

2011: Bremen führt als erster Bundesland das Wahlrecht ab 16 bei Landtagswahlen ein.

Sonstiger Antrag Z-09

Titel: Urabstimmungsordnung I
Kurzbeschreibung: Eine Urabstimmungsordnung zur Durchführung von Urabstimmungen
Antrag von: Benjamin Stöcker (Just-Ben)

Antragstext

Es wird beantragt folgende Urabstimmungsordnung zu verabschieden:

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	5
<input type="radio"/> Dagegen	1
<input type="radio"/> Enthaltung	13

Urabstimmungsordnung

Präambel

Urabstimmungen sind in der Satzung des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei verankert. Diese Ordnung spezifiziert das genauere Vorgehen bei Urabstimmungen und wurde am vom Landesparteitag verabschiedet.

§1 Grundlagen

(X) Anträge für eine Urabstimmungen kann jeder Pirat stellen. Gestellt werden diese bei der Urabstimmungskommission.

(x) Stimmberechtigt bei allen Urabstimmungen ist jedes Mitglied des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland, der mit seinem Mitgliedsbeitrag nicht im Rückstand ist.

(x) Sollten mehrere Auswahlmöglichkeiten bei einer Abstimmung die benötigten Kriterien erfüllen, gewinnt die Option mit den meisten Stimmen.

(x) Eine Urabstimmung durch digitale Systeme ist gültig, wenn das Ergebnis bei Auffälligkeiten für das Schiedsgericht nachprüfbar ist.

(x) Abstimmungen können im Approval-Voting abgehalten werden, wenn es mehrere sinnvolle, vergleichbare Auswahlmöglichkeiten gibt.

(x) Wenn bei einer Abstimmung mehrere Wahlmöglichkeiten vorgesehen sind, so sollte es die Möglichkeit zur aktiven Enthaltung geben.

(x) Zwischenergebnisse der Abstimmung dürfen nicht veröffentlicht werden.

(x) Das Ergebnis der Abstimmung erhält zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses Gültigkeit, soweit vom Schiedsgericht nicht anders verfügt.

(x) Ein Delegieren der eigenen Stimme an andere Personen ist nicht gestattet.

(x) Der Landesverband finanziert das Urabstimmungssystem in Rahmen des notwendigen sowie der allgemeinen Finanzlage des Verbandes angemessen.

§ 2 Aufgaben des Vorstands

(x) Für jede Abstimmung hat der Vorstand jedem stimmberechtigten und stimmberechtigten Piraten Zugang durch eine Zugangsberechtigung zu gewähren. Sollte ein Pirat seine Zugangsberechtigung verlieren, so muss der Vorstand eine neue gewähren und die alte als ungültig verzeichnen.

(x) Der Vorstand hat, sofern nicht vom Schiedsgericht anders beschlossen, die Zuordnung von Zugangsberechtigung zum einzelnen Piraten nach 3 Monaten zu löschen.

(x) Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand eine Liste mit gültigen und ungültig gemachten Zugangsberechtigungen, sowie eine Liste der Mitgliedernummern die an der Abstimmung teilnahmen zu veröffentlichen. Ein Rückschluss welche Zugangsberechtigung an welche Mitgliedsnummer erteilt wurde darf aus den Veröffentlichungen nicht möglich sein.

§3 Aufgaben der Urabstimmungskommission

(x)Die Urabstimmungskommission bewertet die Formulierungen der Abstimmungen auf Neutralität und Objektivität und in formuliert sie in Rücksprache mit den Antragstellern entsprechend.

(x) Die Abstimmungskommission muss jedem Piraten mit einer Zugangsberechtigung die Möglichkeit geben abzustimmen.

(x) Nach Beendigung der Abstimmung hat die Kommission eine Liste mit allen abgegebenen Stimmen zugeordnet zu ihren Zugangsberechtigungen zu veröffentlichen.

(x) Die Urabstimmungskommission hat unter Einbeziehung der Liste der gültigen Zugangsberechtigungen vom Vorstand das Ergebnis zu erstellen.

§4 Programmanträge

(X) Eine Abstimmung auf Änderung des Programms wird erst angekündigt, wenn ein Hundertstel der stimmberechtigten Piraten sich dafür ausgesprochen haben.

(x) Eine Abstimmung über Programmanträge kann erst zwei Wochen nach ihrer Ankündigung beginnen und dauert drei Wochen.

(x) Eine Abstimmung auf Änderung des Programms gilt nur dann als entschieden, wenn eine Option von mindestens 60% der Abstimmenden gewählt wurde sowie mindestens 5% der stimmberechtigten Piraten diese wählte.

§5 Sonstige Anträge

(x) Eine Abstimmung über einen Allgemeinen Antrag, der mit einem normalen Parteitagbeschluss vergleichbar ist, wird angekündigt, wenn ein Hundertstel der stimmberechtigten Piraten sich dafür ausgesprochen haben oder der Vorstand dies beschließt.

(x) Eine Abstimmung über einen Allgemeinen Antrag, wird zwei Wochen nach ihrer Ankündigung beginnen und dauert drei Wochen. Der Vorstand kann beschließen, dass die Ankündigungsfrist gestrichen und die Dauer der Abstimmung auf 2 Wochen gekürzt wird.

(x) Eine Abstimmung über einen Allgemeinen Antrag gilt nur dann als entschieden, wenn eine Option von mindestens 50% der Abstimmenden gewählt wurde sowie mindestens 5% der stimmberechtigten Piraten diese wählte.

Begründung

Dieser Antrag ist eine mögliche Umsetzung einer Urabstimmungsordnung wie im Antrag zur Änderung der Satzung gefordert.

Das Verfahren ist in einem Blogpost von mir beschrieben:

- * Die Urabstimmung, ein Antrag auf Änderung der Satzung
- * als Comic

Im Allgemeinen bitte ich zu Bedenken, dass dieser Antrag Work in Progress ist. Wer also gleich sein Wohlwollen oder seine Ablehnung bekunden möchte, der sollte dabei bedenken, dass hier noch gearbeitet wird.

Über jeden Kommentar freue ich mich natürlich! Allerdings bitte im Kommentarbereich und nicht im Abstimmungsbereich. Da werde ich Kommentare einfach löschen, das ist nämlich ne Unart weil euch keiner sinnvoll antworten kann.

Sonstiger Antrag Z-10

Titel: **Mehr Demokratie Wagen**
Kurzbeschreibung: **Unterstützungsantrag für ein Antrag für Bingen**
Antrag von: **Benjamin Stöcker (Just-Ben)**

Antragstext

Es wird beantragt, dass der Landesparteitag in Bayern seine Unterstützung für den Antrag „ Mehr Demokratie Wagen“ für den Bundesparteitag in Bingen zu bekunden. Der Programmpunkt im Wortlaut

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	2
<input type="radio"/> Dagegen	2
<input type="radio"/> Enthaltung	0

Mehr Demokratie wagen

Die Piratenpartei Deutschland sieht Demokratie als die bestmögliche Herrschaftsform, da nur eine echte Demokratie ein faires und gerechtes Miteinander sowie den Ausgleich der Interessen Einzelner innerhalb des Staates ermöglicht.

Wir Piraten streben eine möglichst hohe demokratische Gleichberechtigung aller Menschen an. Deswegen ist es Ziel der Piratenpartei, die direkten und indirekten demokratischen Mitbestimmungsmöglichkeiten jedes Einzelnen zu steigern und die Partizipation jedes Einzelnen Mitbürgers an der Demokratie zu fördern.

Die digitalisierte Gesellschaft erhöht die Geschwindigkeit des Informationsaustausches enorm. Es ist in der heutigen Zeit ein leichtes, große Mengen an Informationen zu durchsuchen und jedem zugänglich zu machen. Das Alles ermöglicht ganz neue und vorher undenkbare Lösungsansätze für die Verteilung von Macht im Staate, vor allem dezentralere Verwaltungen und Systeme werden so massiv vereinfacht.

Die digitale Revolution ermöglicht der Menschheit eine Weiterentwicklung der Demokratie, bei der die Freiheit, die Grundrechte, vor allem die Meinungsfreiheit sowie die Mitbestimmungsmöglichkeiten jedes Einzelnen gestärkt werden können. Die Piratenpartei sieht es als Ihre Aufgabe an, die Anpassung der gelebten Demokratie in der Bundesrepublik an die neuen Möglichkeiten des 21. Jahrhunderts zu begleiten und zu gestalten.

Eine möglichst große und sinnvolle Gewaltenteilung im Staat erachten wir Piraten als absolut notwendig. Gerade die Unabhängigkeit der Judikative, vor allem des Bundesverfassungsgerichtes, gilt es zu stärken und zu fördern, da es sich mehrfach als Schützer der Grundrechte der Einzelnen gegenüber der Allgemeinheit und der Regierungen erwiesen hat.

Wir Piraten sind der festen Überzeugung, dass die Gemeinschaft einzelne Mitbürger nicht bevormunden sollte. Damit der Bürger eine wohl überlegte Entscheidung treffen kann, benötigt er eine gute, dezentrale, möglichst unabhängige, vielstimmige und stets wachsame Publikative aus Presse, Blogs und anderen Formen von medialen Veröffentli-

chungen. Sie ist daher für das einwandfreie Funktionieren der Demokratie unabdingbar. Diese kritische Publikative zu ermöglichen und vor Einschränkungen schützen, sehen wir als wichtige Aufgabe des Staates und eines jeden Demokraten an.

Im Gegensatz zu Bevormundung ist es die Aufgabe des Staates die Grundrechte des Einzelnen gegenüber anderen, ggf. auch gegenüber der Mehrheit zu schützen. Die Freiheit des Einzelnen findet dort seine Grenzen, wo die Freiheit eines anderen unverhältnismäßig beeinträchtigt wird.

Begründung

–

Sonstiger Antrag Z-11

Titel: Auslegung der Fristenregelung
Kurzbeschreibung: Klarstellung der Fristenregelung in der Satzung nach dem BGB und Umgang mit Anträgen um das Fristende
Antrag von: Ron

Antragstext

Es soll klar gestellt werden, wann die Frist für Änderungsanträge endet und ob die Anträge im Zeitraum zwischen 27.03.2010 00:00 Uhr bis 29.03.2010 24:00 Uhr als eingegangen gelten und behandelt werden können.

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	1
<input type="radio"/> Dagegen	0
<input type="radio"/> Enthaltung	0

Begründung

Laut § 11 Abs. 2 der Satzung des Landesverband Bayern
(...) zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages (...) -> 11:00 Uhr 10.04.2010

ist der Beginn Anfang der Frist und damit gilt § 187 Fristbeginn BGB
(1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

und nach § 188 Fristende BGB
(2) Eine Frist, die nach Wochen (...) bestimmt ist, endet im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche (...), welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tag entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt (...)

endet die Frist am Samstag 2 Wochen vorher - also 27.03.2010
Nach § 193 Sonn- und Feiertag; Sonnabend BGB
Ist an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

verschiebt sich die Frist auf Montag -> 29.03.2010

Auf „Deutsch“

Da es sich hier um einen Zeitpunkt des Beginnes dieses Ereignisses, das sich über den Tag hinweg erstreckt, handelt, gilt der Tag selbst mit und davon werden 2 Wochen zurückgerechnet, da dies auf einen Samstag / Sonnabend fällt, verschiebt sich die Frist auf den nächsten Werktag, dem Montag, den 29.03.2010.

Sonstiger Antrag Z-12

Titel: Politischer Standpunkt der PIRATEN und Selbstverständnis
Kurzbeschreibung: Der politische Standpunkt der PIRATEN ist der des Einzelnen Bürgers, hinter dem Menschen- und Bürgerrecht.
Antrag von: Wigbold

Antragstext

Hier mit beantrage ich folgenden Text inhaltlich als Positionspapier des LV Bayern zu autorisieren bzw. einen entsprechenden Antrag zum Grundsatzprogramm auf dem BPT zu unterstützen:

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	2
<input type="radio"/> Dagegen	3
<input type="radio"/> Enthaltung	1

1 Politischer Standpunkt der PIRATEN und Selbstverständnis

1.1 Das Menschenbild der PIRATEN entspricht dem Artikel 1 der Menschenrechte: Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen. Die PIRATEN bekennen sich zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

1.2 Auf Grundlage ihres Menschenbildes und der Menschenrechte bekennen sich die PIRATEN zu dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Das Grundgesetz verfaßt das Staatswesen der Bundesrepublik und garantiert jedem einzelnen Bürger seine Grundrechte, die sich aus den Menschen- und Bürgerrechten ergeben. Die durch das Grundgesetz verfaßte Bundesrepublik Deutschland ist der Garant dieser Rechte.

1.3 Den Gottesbezug in der Präambel des Deutschen Grundgesetzes sehen die PIRATEN im Wesentlichen als eine Berufung auf das Naturrecht, das dem durch soziale Normen geregelten gesetzten oder positiven Recht vorhergeht und übergeordnet ist. Als besondere Quellen des Naturrechts sehen die PIRATEN die individuelle Selbsterkenntnis und Orientierung des Gewissens, die Natur an sich und die Vernunft.

1.4 Der politische Standpunkt der PIRATEN ist der des Einzelnen Bürgers hinter den Grundrechten. Die PIRATEN verteidigen die Grundrechte: Sie sprechen sich weitestgehend gegen eine Einschränkung der Grundrechte durch das Staatswesen aus.

1.5 Die PIRATEN sehen die Grundrechte als Schranken für das Staatswesen. Diese schützen den Einzelnen Bürger vor Übergriffen sowie Willkür des Staatswesens.

1.6 Die PIRATEN respektieren die Gewaltenteilung des Staatswesens in die drei Staatsgewalten: die Legislative, Exekutive und Judikative. Das Zusammenspiel der drei Staatsgewalten setzt voraus, dass keine über die anderen die Oberhand gewinnt und sie beherrscht.

1.7 Freiheit des Einzelnen Bürgers bedeutet Selbstständigkeit, Selbstbestimmung, Unabhängigkeit, Selbstverwaltung oder Entscheidungsfreiheit des Einzelnen Bürgers. - Die Freiheit des Bürgers selbst kann nicht durch das Staatswesen hergestellt sondern nur eingeschränkt werden.

1.8 Die PIRATEN unterstützen die Selbstständigkeit der Bürger. Sie setzen sich für die Selbstbestimmung des einzelnen Bürgers sowie der bürgerlichen Gemeinschaften und des Gemeinwesens ein - ganz im Sinne einer kulturellen Vielfalt.

1.9 Durch die auf das Staatswesen einwirkenden Lobbyverbände sehen die PIRATEN die Gewaltenteilung des Staates sowie die Freiheit des Einzelnen Bürgers gefährdet. Die PIRATEN zeigen der Öffentlichkeit eine bürgerbezogene Sicht der Dinge neben der der Lobbyverbände sowie der des Staatswesens auf. Sie bieten so den Bürgern eine Alternative zu den herrschenden Machtverhältnissen.

Begründung

Ein kurz und knapp formulierter allgemeiner Standpunkt der PIRATEN fehlte. Vom obigen Standpunkt aus kann piratige Politik bestens begründet werden.

Sonstiger Antrag Z-13

Titel: Flüssige Demokratie
Kurzbeschreibung: Liquid Democracy, Erneuerung der Demokratie
Antrag von: Werner Trapp

Der Landesparteitag möge folgenden Antrag beschließen:

Flüssige Demokratie

Die Politik sieht sich am Beginn des 21. Jahrhunderts einem außerordentlich tiefgreifenden Umbruch in vielen Bereichen menschlichen Lebens gegenüber. Die digitale Revolution der Informationstechnologien hat alle Lebensbereiche erfasst, daneben stellen Globalisierung, Weltfinanzkrise, strukturelle Arbeitslosigkeit, Sozialstaat und soziale Frage, Klimawandel, Endlichkeit der Ressourcen und Überalterung der Gesellschaft die zentralen Herausforderungen für die Politik dar.

Während die Komplexität der politischen Aufgaben steigt, schränkt die enorm wachsende Staatsverschuldung den Handlungsspielraum der Politik immer stärker ein. Gleichzeitig wächst die Politikverdrossenheit weiter, weil viele Bürger ihre Interessen nicht mehr ausreichend durch die Parteien vertreten sehen.

Die Piratenpartei sieht in einer lebendigen Demokratie eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Fähigkeit der Gesellschaft, diesem tiefgreifenden Wandel der Lebenswelt aktiv zu begegnen und ihn positiv und kreativ zu gestalten. Die Piratenpartei setzt sich deshalb für eine Stärkung und Erneuerung der Demokratie ein und sieht in einer besseren Partizipation der Bürger beim politischen Willensbildungsprozess eine der wichtigsten Elemente zukünftiger Politik.

Die Piratenpartei sieht dabei in den neuen Informationstechnologien, insbesondere dem Internet, eine zusätzliche Chance, die Mitwirkung der Bürger in der Politik weiter zu stärken und die Demokratie auf diese Weise für das 21. Jahrhundert zu erneuern.

Ein wichtiger Ansatz für eine Erneuerung der Demokratie im 21. Jahrhundert ist die Idee der Flüssigen Demokratie (Liquid Democracy), die direkte Demokratie und repräsentative Demokratie miteinander verbindet. Die Flüssige Demokratie ermöglicht eine neuartige Strukturierung des politischen Willensbildungsprozesses unter Einbeziehung des Internets. Politische Meinungsfindung kann dadurch sachorientierter, schneller und flexibler werden. Den Bürgern eröffnet sich so die Option, innerhalb einer Legislaturperiode größeren Einfluss auf die Gesetzgebung zu nehmen.

Die Piraten des Landesverbands Bayern befürworten daher grundsätzlich die Idee einer Flüssigen Demokratie und begrüßen die Weiterentwicklung und den Test der verschiedenen Modelle der Flüssigen Demokratie.

Meine Meinung:	Antragsfabrik:
<input type="radio"/> Dafür	1
<input type="radio"/> Dagegen	0
<input type="radio"/> Enthaltung	0

Begründung

Die Piratenpartei fordert eine größere Teilhabe der Bürger an der Politik und tritt für die Stärkung der Demokratie ein. Die Flüssige Demokratie liefert dazu erste Lösungsansätze, die eine große Übereinstimmung mit den Zielen der Piratenpartei aufweisen.

Satzung des Landesverbandes Bayern

Vorgelegt und beschlossen zum 1. Landesparteitag Bayern.
Zuletzt geändert am 29. August 2009 durch den 3. Landesparteitag Bayern.

Abschnitt A: Grundlagen

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Landesverband Bayern der Piratenpartei Deutschland ist ein untergeordneter Gebietsverband auf Landesebene gemäß der Satzung der Piratenpartei Deutschland (Bundessatzung).
- (2) Der Landesverband Bayern der Piratenpartei Deutschland führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet: Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern. Die offizielle Abkürzung des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland lautet: PIRATEN.
- (3) Der Sitz des Landesverbandes ist München. Dort befindet sich auch die Landesgeschäftsstelle. Untergeordnete Gliederungen des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland führen den Namen Piratenpartei Deutschland verbunden mit ihrer Organisationsstellung und dem Namen der Gliederung.
- (4) Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes Bayerns der Piratenpartei Deutschland ist der Freistaat Bayern.
- (5) Die im Landesverband Bayern der Piratenpartei Deutschland organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als Piraten bezeichnet.

§ 2 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Landesverbandes ist jedes Mitglied der Piratenpartei Deutschland mit angezeigten Wohnsitz in Bayern.
- (2) Der Landesverband und jede niedere Gliederung führt ein Piratenverzeichnis auf entsprechender Ebene.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft der Piratenpartei Deutschland wird durch die Bundessatzung geregelt.
- (2) Jegliche Änderung am Bestand der Mitgliedsdaten muss allen übergeordneten Gliederungen mitgeteilt werden.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Piraten

Um eine Gleichbehandlung aller Piraten im Landesverband zu gewährleisten werden die Rechte und Pflichten der Piraten des Landesverbandes allein durch die Bundessatzung geregelt. Eine hiervon abweichende Regelung durch niedere Gliederungen ist unzulässig.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der niedrigsten Gliederung anzuzeigen.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland wird durch die Bundessatzung geregelt.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband erfolgt durch Wechsel des Wohnsitzes in ein anderes Bundesland oder durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland.

§ 6 - Ordnungsmaßnahmen

Die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen, die in der Bundessatzung getroffen werden, gelten entsprechend auch auf Landesebene.

§ 7 - Gliederung

Die Gliederung des Landesverbands regelt die Bundessatzung.

§ 8 - Bundespartei und Landesverbände

Der Landesverband verpflichtet sich, den Regelungen des Bundessatzung bzgl. des Verhältnisses von Bundespartei und Landesverbänden Folge zu leisten und seine Untergliederungen zu ebensolchem Verhalten anzuhalten.

§ 9 - Organe des Landesverbands

- (1) Organe sind der Vorstand, der Landesparteitag, das Landesschiedsgericht und die Gründungsversammlung.

- (2) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 06.01.2007.

§ 9a - Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören sieben Piraten an: Ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, der politische Geschäftsführer, der Schatzmeister, der Generalsekretär und zwei Beisitzer.
- (2) Der Vorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landesparteitag oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl bis zum nächsten ordentlichen Landesparteitag gewählt.
- (4) Der Vorstand tritt in seiner Amtsperiode mindestens zweimal zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (5) Auf Antrag eines Zehntels der Piraten kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.
- (6) Der Vorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:
 1. Verwaltung der Mitgliedsdaten und deren Zugriff und Sicherung
 2. Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
 3. Dokumentation der Sitzungen
 4. virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen
 5. Form und Umfang des Tätigkeitsberichts
 6. Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes
- (8) Die Führung der Landesgeschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.
- (9) Der Vorstand liefert zum Landesparteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Landesparteitag oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche gelten machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieser unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.
- (10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder wenn die Posten des Vorsitzenden, Generalsekretärs oder des Schatzmeisters unbesetzt sind oder wenn der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Vorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.
- (11) Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der dienst älteste Vorstand der nächst niederen Gliederung kommissarisch die Geschäfte bis ein von ihm einberufener außerordentlicher Parteitag schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Vorstand gewählt hat.

§ 9b - Der Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Landesebene.
- (2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Piraten es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich (Brief oder Fax) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Woche vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- (3) Ist der Vorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Landesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.
- (4) Der Landesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

- (5) Über den Landesparteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.
- (7) Der Landesparteitag wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Landesparteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.

§ 10 - Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Die Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt nach den Regularien der einschlägigen Gesetze sowie den Vorgaben der Bundessatzung.
- (2) Die Aufstellung kann sowohl als Mitgliederversammlung des zuständigen Stimm- bzw. Wahlkreises als auch im Rahmen einer anderen Mitgliederversammlung stattfinden, sofern gewährleistet wird, dass alle Stimmberechtigten in angemessener Zeit und Form eingeladen wurden und nur die Stimmberechtigten an der Wahl teilnehmen. Die Einladung muss dabei explizit auf die Bewerberaufstellung hinweisen.

§ 11 - Satzungs- und Programmänderung

- (1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Landesparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Landesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Vorstand eingegangen ist.
- (3) Das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland wird vom Landesverband übernommen. Ein eigenes Wahlprogramm basierend auf den Werten des Grundsatzprogrammes kann auf Landesebene für Kommunal- und Landtagswahlen bei Bedarf vom Landesparteitag verabschiedet werden.

§ 12 - Auflösung und Verschmelzung

Die Auflösung oder Verschmelzung regelt die Bundessatzung.

§ 13 - Parteiämter

Die Regelung der Bundessatzung zu den Parteiämtern findet Anwendung.

Abschnitt B: Finanzordnung

§1 - Verbindlichkeit der Finanzordnung

- (1) Diese Finanzordnung ist Teil der Satzung des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland und regelt dessen Finanzen.
- (2) Nachgeordnete Gebietsverbände dürfen der Finanzordnung nicht widersprechen, sondern diese nur ergänzend regeln.

§2 - Mittelverwendung

- (1) Der Vorstand des Landesverbandes entscheidet über die Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.
- (2) Der nach der Bundesfinanzordnung dem Landesverband zufallende Anteil eines Mitgliedsbeitrags wird nach folgendem Schlüssel verteilt: Der für das Mitglied zuständige Ortsverband erhält 25%, der zuständige Kreisverband 25%, der zuständige Bezirksverband 25% und der Landesverband Bayern 25%. Ist auf einer Gliederungsebene kein Verein aktiv tätig, so fällt sein Anspruch an den Verein auf der nächsthöheren Gliederungsebene.

§3 - Verwaltung und Buchführung

- (1) Der Schatzmeister verwaltet als für Finanzangelegenheiten zuständiges Vorstandsmitglied die Finanzen und führt Buch über die Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) Der Schatzmeister ist berechtigt Konten im Namen des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland zu führen.
- (4) Verfügungsberechtigt ist allein der Schatzmeister.

§4 - Rechenschaftsbericht

- (1) Der Vorstand des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland zum Ende des Geschäftsjahres in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach besten Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben.
- (2) Der Rechenschaftsbericht wird vor der Zuleitung an den Bundesschatzmeister der Piratenpartei Deutschland im Landesverbandsvorstand beraten.
- (3) Die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland sind bis zum 1. Februar des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres beim Schatzmeister des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland einzureichen. Die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände sind im Rechenschaftsbericht des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland aufzunehmen.
- (4) Werden Maßnahmen nach §31a Abs.1 PartG durch nachgeordnete Gebietsverbände des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland verursacht, so haben die entsprechenden Gebietsverbände ihre Rechenschaftsberichte zu berichtigen und erneut einzureichen. Soweit eine Berichtigung im folgenden Jahr nach §23a Abs.5 Satz 3 PartG erfolgen kann, ist der Rechenschaftsbericht im folgenden Jahr zu berichtigen. Über die entsprechenden Gebietsverbände wird eine vom Vorstand des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland festzulegende Geldstrafe verhängt.
- (5) Der Rechenschaftsbericht muss die Vorgaben der §24, §26, §27, §28 PartG erfüllen.
- (6) Der Rechenschaftsbericht ist fristgerecht an den Bundesschatzmeister zu übergeben.
- (7) Der Rechenschaftsbericht wird vom Vorsitzenden und vom Schatzmeister des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland unterzeichnet.

§5 - Spenden

Für Parteispenden finden §25 Parteiengesetz sowie §7 der Finanzordnung der Piratenpartei Deutschland Anwendung.

§6 - Erstattung von Aufwendungen

- (1) Aufwendungen laut §15 Abs. 2 der Bundessatzung werden auf Antrag erstattet. Dieser Antrag ist mit den entsprechenden Nachweisen schriftlich beim Schatzmeister zu stellen.
- (2) Über die Höhe und den Umfang der Erstattungen entscheidet der Landesverbandsvorstand unter Berücksichtigung von §15 Abs. 3 der Bundessatzung.

Abschnitt C: Schiedsgerichtsordnung

Für das Landesschiedsgericht gilt die Schiedsgerichtsordnung.

Geschäftsordnung des bayrischen Landesparteitags

Vorgelegt und beschlossen zum 3. Landesparteitag Bayern (2009). Die Geschäftsordnung gilt für zukünftige Landesparteitage fort.

Allgemeines

- (1) Nimmt ein Pirat gar nicht oder nicht an der gesamten Versammlung teil, so entstehen hieraus keine rückwirkenden Rechte; insbesondere ergibt sich daraus keine Rechtfertigung für eine Anfechtung von Wahlergebnissen oder Beschlüssen.
- (2) Ämter und Befugnisse der Versammlung enden mit dem Ende der Versammlung.
- (3) Das Protokoll der Versammlung, das mindestens
 - * gestellte Anträge (nicht GO-Anträge) im Wortlaut,
 - * Ergebnisse aller Abstimmungen über die Anträge (nicht GO-Anträge) und
 - * das Wahlprotokoll (falls eines vorhanden ist)zu enthalten hat, wird durch Unterschrift des Protokollführers, der Versammlungsleitung und des am Ende der Versammlung amtierenden Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter beurkundet. Es ist den Piraten (im Sinne der Satzung) durch Veröffentlichung als Wikiseite im Piratenwiki, auf der Mailingliste ankuendigungen@lists.piratenpartei.de und im Piratenforum binnen einer Woche nach Ende des Parteitages zugänglich zu machen. Dabei reichen für die Mailingliste und das Piratenforum ein Verweis auf das Wiki.

Akkreditierung

- (1) Akkreditierungspiraten sind jene Piraten, die vom Landesvorstand als solche beauftragt wurden, oder der Landesvorstand selbst.
- (2) Die Anzahl anwesender Piraten mit Stimmrecht ist auf Anfrage des Wahlleiters oder des Versammlungsleiters oder durch GO-Beschluß durch die Akkreditierungspiraten mitzuteilen. Nur Piraten, bei denen ein Stimmrecht festgestellt wurde, werden als Piraten im Sinne dieser Geschäftsordnung bezeichnet, es sei denn, es ist im Einzelfall ausdrücklich ein anderes bestimmt. {GO-Antrag auf Nennung der Anzahl anwesender Stimmberechtigter}
- (3) Die Akkreditierungspiraten erstellen vor Beginn der Versammlung eine Anwesenheitsliste, kontrollieren die Wahlberechtigung und teilen Stimmkarten aus. Dabei erhält jeder stimmberechtigte Pirat eine Stimmkarte. Ein Mitglied der Partei, welches erst nach Beginn der Versammlung hinstößt, hat ebenfalls das Recht akkreditiert zu werden.

Verlassen der Versammlung

- (1) Möchte ein Pirat die Teilnahme an der Versammlung länger unterbrechen oder die Versammlung komplett verlassen, so gibt er seine Stimmkarte bei den Akkreditierungspiraten ab und verliert somit sein Stimmrecht.

Betreten der Versammlung

- (1) Ein Mitglied der Partei, welches die Versammlung verlassen hat, kann sich erneut akkreditieren lassen, um seine Stimmkarte und das damit verbundene Stimmrecht wiederzuerlangen.

Versammlungsämter

Versammlungsleiter

- (1) Die Versammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, der zu Beginn von dieser gewählt wird. Bis zu dessen Wahl fungiert der Landessvorstand als vorläufiger Versammlungsleiter, sofern er nicht einen anderen Piraten mit dieser Aufgabe beauftragt.
- (2) Dem Versammlungsleiter obliegt die Einhaltung der Tagesordnung inkl. Zeitplan. Dazu teilt er Rederecht inkl. Redezeit zu bzw. entzieht diese, wobei eine angemessene inhaltliche wie personale Diskussion und Beteiligung der einzelnen Piraten sichergestellt werden muss. Jedem stimmberechtigten Pirat ist auf Verlangen eine angemessene Redezeit einzuräumen. Sind Gäste zugelassen, so kann der Versammlungsleiter diesen ein Rederecht einräumen, sofern es keinen Widerspruch gibt. Jeder stimmberechtigte Pirat kann das Rederecht für einen Gast beantragen. {GO-Antrag auf Zulassung des Gastredners XY}
- (3) Der Versammlungsleiter kündigt Beginn und Ende von Sitzungsunterbrechungen sowie den Zeitpunkt der Neuaufnahme der Versammlung nach einer Vertagungen an.
- (4) Der Versammlungsleiter kann freiwillige Piraten dazu ernennen, ihn bei seiner Arbeit zu unterstützen. Diese sind der Versammlung durch den Versammlungsleiter sofort bekannt zu machen.

- (5) Der Versammlungsleiter nimmt während der Versammlung Anträge entgegen, die er nach kurzer Prüfung auf Zulässigkeit und Dringlichkeit der Versammlung angemessen bekannt macht.
- (6) Grundsätzlich stellt der Versammlungsleiter die Ergebnisse von Abstimmungen fest, sofern dafür nicht der Wahlleiter ausdrücklich vorgesehen ist. Er kann den Wahlleiter grundsätzlich oder für konkrete Abstimmungen beauftragen, ihn bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen zu unterstützen.

Wahlleiter

- (1) Die Versammlung wählt zur Durchführung von Wahlen zu Ämtern, die über das Ende der Versammlung hinaus bestehen einen Wahlleiter. Dieser darf nicht Kandidat für ein Amt sein, dessen Wahl er durchzuführen hat. Werden keine Ämter nach Satz 1 neu besetzt, so kann von der Ernennung eines Wahlleiters abgesehen werden.
- (2) Die Durchführung umfasst
 - * die Ankündigung einer Wahl,
 - * Hinweise auf die Modalitäten der Wahl,
 - * die Eröffnung und die Beendigung der Wahl,
 - * das Sicherstellen der Einhaltung der Wahlordnung und Satzung, insbesondere der geheimen Wahl.
 - * das Entgegennehmen der Stimmzettel,
 - * das Auszählen der Stimmen,
 - * Feststellung der Anzahl abgegeben, der gültigen, der ungültigen und der jeweils auf die Kandidaten entfallenen Stimmen und der daraus resultierenden Wahl,
 - * Frage an die gewählten Kandidaten, ob diese jeweils ihre Ämter antreten und
 - * Erstellung eines Wahlprotokolls.
- (3) Zur Wahrung der Transparenz des Wahlvorgangs und der gegenseitigen Kontrolle ernennt der Wahlleiter mindestens zwei weitere freiwillige Anwesende zu Wahlhelfern, die ihn in seiner Arbeit unterstützen und ebenfalls nicht für ein Amt kandidieren dürfen, bei deren Wahl sie den Wahlleiter unterstützen. Die Versammlung kann einzelne Wahlhelfer ablehnen. {GO-Antrag auf Ablehnung des Wahlhelfers XY}
- (4) Der Wahlleiter fertigt ein Wahlprotokoll über alle Wahlen der Versammlung an, das von ihm selbst und mindestens zwei Wahlhelfern zu unterschreiben und somit zu beurkunden ist.

Kandidatur

- (1) Für die Wahlen kann sich jeder Pirat aufstellen oder aufstellen lassen, sofern dem nicht Gesetze oder die Satzung entgegenstehen.
- (2) Der Wahlleiter ruft vor der Wahl zur Kandidatenaufstellung auf, und gibt den Kandidaten Zeit sich zu melden.
- (3) Vor der Schließung der Kandidatenaufstellung ist diese vom Wahlleiter bekannt zu geben. Daraufhin ist ein letzter Aufruf zu starten. Meldet sich innerhalb angemessener Zeit kein neuer Kandidat, so wird die Liste geschlossen.
- (4) Wurde die Kandidatenliste geschlossen, so kann sich keiner mehr aufstellen oder seine Kandidatur zurückziehen.

Wahlordnung

- (1) Alle Abstimmungen und Wahlen finden mit relativer und einfacher Mehrheit und grundsätzlich öffentlich statt, sofern nicht die Satzung oder ein Gesetz, oder der Parteitag anderes bestimmt.
- (2) Jeder Stimmberechtigte kann eine geheime Abstimmung bzw. Wahl fordern. {GO-Antrag auf geheime Abstimmung}; abweichend hiervon wird über Geschäftsordnungsanträge immer öffentlich abgestimmt.
- (3) Wird geheim gewählt, so wird der Versammlung nach Abschluß der Auszählung das vollständige Ergebnis der Wahl oder Abstimmung durch den Wahlleiter mitgeteilt. Dieses besteht aus der Anzahl der Stimmberechtigten für diese Wahl oder Abstimmung, die Anzahl der ungültigen Stimmen und Enthaltungen und die Anzahl der auf jede mögliche Option entfallenen Stimmen.
- (4) Alle Piraten, insbesondere jedoch die Wahlhelfer, sind verpflichtet, Vorkommnisse, die die Rechtmäßigkeit der Wahl oder Abstimmung in Frage stellen, sofort dem Wahlleiter bekannt zu machen, der unverzüglich die Versammlung darüber in Kenntnis zu setzen hat.
- (5) Auf Verlangen der Versammlung findet eine Wiederholung der Wahl oder Abstimmung statt. {GO-Antrag auf Wiederholung der Wahl/Abstimmung}
- (6) Findet die Wiederholung der Wahl oder Abstimmung nicht unmittelbar nach der ursprünglichen Wahl statt, so muß die Beteiligung an der Wahl oder Abstimmung (gemessen an der Summe der Zustimmungenden und Ablehnenden Stimmen) bei mindestens 90% der ursprünglichen Wahl oder Abstimmung liegen, damit das neue Ergebnis rechtskräftig wird.

Abstimmungen

Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge

- (1) Über Geschäftsordnungsanträge wird durch Zeigen einer Stimmkarte abgestimmt.
- (2) Die Mehrheitsverhältnisse werden grundsätzlich nach Augenmaß des Versammlungsleiters festgestellt, bei unklaren Verhältnissen oder auf Antrag der Versammlung erfolgt eine genaue Auszählung. {GO-Antrag auf Auszählung}

Abstimmungen über allgemeine Anträge

- (1) Bei einer geheimen Abstimmung wird mit einem nummerierten Stimmzettel gewählt. Die Nummer wird durch den Wahlleiter bekannt gegeben. Der Stimmzettel wird folgendermaßen ausgefüllt:
 - * JA
 - * NEIN
 - * ENTHALTUNGStimmzettel, bei denen der Wille des wählenden nicht ausdrücklich erkennbar ist, sind nach Maßgabe des Wahlleiters ungültig.
- (2) Bei einer offenen Abstimmung gelten die Regeln aus §4.1.1 [Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge] entsprechend.

Abstimmungen über eine Änderung der Satzung oder des Parteiprogrammes

- (1) Es gelten die Regelungen aus §4.1.2 [Abstimmungen über allgemeine Anträge] entsprechend.

Wahlen

- (1) Ein Kandidat wird mit der Mehrheit der sich nicht enthaltenden Abstimmenden gewählt, sofern keine andere Regelung vorliegt.
- (2) Getrennte Wahlgänge sind zugelassen, sofern keine andere Regelung vorliegt. {GO-Antrag auf getrennte Wahlgänge}
- (3) Werden getrennte Wahlgänge durchgeführt, bestimmt der Wahlleiter die Abstimmungsreihenfolge. Die Versammlung kann eine davon abweichende Reihenfolge bestimmen. {GO-Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge}

Wahlen zu Versammlungsämtern

- (1) Es wird grundsätzlich entsprechend der Regelungen aus §4.1.2 [Abstimmungen über allgemeine Anträge] gewählt.
- (2) Stehen mindestens zwei Kandidaten für die Wahl zu einem Amt zur Verfügung, und erhalten beide die erforderliche Mehrheit, so ist Wahlsieger derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

Wahlen zu Parteitagsämtern

- (1) Vor Beginn der öffentlichen Wahl hat der Wahlleiter die Versammlung zu befragen, ob eine geheime Abstimmung erwünscht ist.
- (2) Im übrigen gelten die Regelungen aus §4.2.1 [Wahlen zu Versammlungsämtern].

Wahlen zu Vorstand und Schiedsgericht

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Schiedsgerichts ist geheim.
- (2) Als Wahlverfahren wird das Approval-Voting-Verfahren angewendet: Jedes stimmberechtigte Mitglied darf beliebig viele Stimmen abgeben, jedoch maximal eine Stimme für einen Kandidaten. Gewählt ist der Kandidat, welcher die meisten Stimmen erhält.
- (3) Haben zwei oder mehrere Kandidaten exakt die gleiche (höchste) Stimmenanzahl, wird unter diesen Kandidaten ein weiterer Wahlgang gemäß §4.3.2 durchgeführt. Steht danach immer noch kein Sieger fest, wird per Los entschieden.
- (4) Müssen gemäß Satzung N gleichnamige Posten besetzt werden (z.B. Beisitzer), erfolgt dies in einem Wahlgang. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf beliebig viele Stimmen abgeben, jedoch maximal eine Stimme für einen Kandidaten. Gewählt sind die N Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen. Bei Stimmgleichstand an der Schwelle wird eine Stichwahl durchgeführt, danach entscheidet das Los.

- (5) Gibt es nur einen Kandidaten, so wird mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt. Der Kandidat ist gewählt, falls mehr „ja“ als „nein“-Stimmen abgegeben wurden.
- (6) Wird der Kandidat bei §4.3.5 abgelehnt oder stehen für einen Posten gar keine Kandidaten zur Verfügung, muss ein Kandidat gefunden werden, der als alleiniger Kandidat mehr „ja“ als „nein“- Stimmen bekommt bzw. sich gegen einen alternativen Kandidaten im Verfahren gemäß §4.3.2 durchsetzt.

Anträge

allgemeine Anträge an die Versammlung

- (1) Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag in kompakter Rede vorzustellen. Einer geringen Anzahl an Wortmeldungen, die keine inhaltliche Wiederholung darstellen, ist ebenfalls angemessene Redezeit zu gewähren.

Anträge auf Änderung der Satzung

- (1) Es gelten die Regelungen aus §5.1 [allgemeine Anträge an die Versammlung] entsprechend.

Anträge auf Änderung des Programms

- (1) Es gelten die Regelungen aus §5.1 [allgemeine Anträge an die Versammlung] entsprechend.

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jeder Pirat kann jederzeit durch Heben beider Hände das Vorhaben anzeigen, einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen zu wollen. Solch einer Wortmeldung ist nach der aktuellen Wortmeldung Vorrang zu geben.
- (2) Wurde ein Antrag gestellt, so kann jeder Pirat entsprechend Abs 1 einen Alternativantrag stellen. {GO-Antrag auf Alternativantrag} Andere Anträge sind bis zum Beschluß über den Antrag oder dessen Rückziehung nicht zulässig.
- (3) Jeder Pirat kann daraufhin eine Für- oder Gegenrede für einen Antrag halten.
- (4) Unterbleibt eine Gegenrede und wurde kein Alternativantrag gestellt, so ist der Antrag angenommen. Gibt es mindestens eine Gegenrede oder gibt es mindestens einen Alternativantrag, so wird über den Antrag bzw. die Anträge abgestimmt. In letzteren Fall gilt §4.2.1 [Wahlen zu Versammlungsämtern] Abs 2 entsprechend.
- (5) Es sind nur solche Anträge als Geschäftsordnungsanträge zulässig, die in dieser Geschäftsordnung folgendermaßen gekennzeichnet sind: {GO-Antrag ...}.

Antrag auf Ende der Rednerliste

- (1) Jeder Pirat kann einen Antrag auf Ende der Rednerliste stellen. {GO-Antrag auf Ende der Rednerliste}
- (2) Der Antragsteller
- * darf sich selbst bisher nicht an der Diskussion zum aktuellen Thema beteiligt haben,
 - * darf sich nicht auf die Rednerliste stellen lassen und
 - * darf sich zum Thema auch dann nicht mehr äußern, wenn der GO-Antrag abgelehnt wird.
- (3) Wurde ein Antrag auf Ende der Rednerliste angenommen, so müssen sich alle Redner unverzüglich melden.

Antrag auf Änderung der Tagesordnung

- (1) Eine Änderung der Tagesordnung kann sein
- * das Hinzufügen eines Punktes,
 - * das Entfernen eines Punktes,
 - * das Heraustrennen eines Punktes aus einem anderen Punkt der Tagesordnung,
 - * das Ändern der Reihenfolge von Punkten. {GO-Antrag auf Änderung der Tagesordnung}

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung muß die Änderungen im Wortlaut aufführen. {GO-Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung}

Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes

- (1) Jeder Pirat hat das Recht, ein Meinungsbild einzufordern. {GO-Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes} §5.4 [Anträge zur Geschäftsordnung] Abs 2 bis 4 finden keine Anwendung, über den GO-Antrag wird nicht abgestimmt.

- (2) Der Antragsteller formuliert eine Frage, woraufhin die anderen Piraten Bedenken gegen das Meinungsbild äußern können, bevor eine Abstimmung durchgeführt wird.
- (3) Die Abstimmung wird auch bei knappen Ergebnis nicht ausgezählt. Im übrigen richtet sich die Abstimmung nach §4.1.1 [Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge].

Antrag auf Vertagung der Sitzung

- (1) Der Antrag muß den gewünschten Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit) der Fortsetzung enthalten. {GO-Antrag auf Vertagung der Sitzung}

Antrag auf Unterbrechung der Sitzung

- (1) Der Antrag muß die gewünschte Dauer (in Minuten) enthalten. {GO-Antrag auf Unterbrechung der Sitzung}

Antrag auf Begrenzung der Redezeit

- (1) Der Antrag muß die gewünschte maximale Dauer (in Sekunden) zukünftiger Redebeiträge enthalten und die Angabe machen, wie lange diese Beschränkung gelten soll (z.B. bis zur Beschlussfassung über oder Vertagung des aktuellen Antrages). {GO-Antrag auf Begrenzung der Redezeit}

Gültigkeitsdauer

- (1) Diese Geschäftsordnung behält seine Gültigkeit für folgende Landesparteitage, bis sie durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt wird.